



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 2. JULI 2012

STAATSANZEIGER

NR. 23 / SEITE 1241

Hinweis

Die Staatszeitung unterbricht während der Sommerpause ihr Erscheinen.

Die nächste Ausgabe erscheint als Nr. 30 am 20. August 2012.

Der Staatsanzeiger erscheint in weiterlaufender Nummerierung und wird auch während der Sommerpause regelmäßig zugestellt.

Die Redaktion

I N H A L T

Seite

Staatskanzlei

Verleihung von
Feuerwehr-Ehrenzeichen1242

Verleihung der Verdienstmedaille
des Landes Rheinland-Pfalz1242

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung

Bekanntmachung
des Genehmigungsbescheides
zur Neuaufstellung des Regionalplans
Rheinhausen-Nahe
- Teilplan Windenergienutzung -1242

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2
Halbsatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)
Verfahren zur
immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung eines Langzeitlagers
für Erdaushub bei der
Deponie Schneeweiderhof1242

Hochschulen

Ordnung des Fachbereichs 04
Universitätsmedizin der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im
Masterstudiengang Biomedizin1243

Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen

Seite

Zertifikatsstudiengang
(Erweiterungsprüfung)
an der Johannes
Gutenberg-Universität Mainz1253

Ordnung
zur Aufhebung der Ordnung
für die Diplomprüfung
im Studiengang Soziologie
des Fachbereichs 02 -
Sozialwissenschaften,
Medien und Sport
an der Johannes
Gutenberg-Universität Mainz1268

Zweite Ordnung
zur Änderung der Bibliotheksordnung
der Deutschen Hochschule
für Verwaltungswissenschaften Speyer ..1268

Änderung
der Satzung und der Finanzordnung
der Studierendenschaft
der Fachhochschule Worms1269

Sonstige Veröffentlichungen

Auflösung des Vereins
„Förderverein für den offenen
Jugendtreff Betzenberg e.V.“,
Kaiserslautern (VR 2053)1270

Allgemeinverfügung
Tierseuchenrechtliche Anordnung
des Landesuntersuchungsamtes
zum Schutz gegen die Schweinepest
vom 13. Juni 20121270

Änderung der Ziffer 8.
der Gebührenordnung
der Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz1271

Auflösung des Angelvereins
Odernheim/Glan e.V.1271

Auflösung des „Förderverein
der Dorfjugend Gödenroth, Beltheim,
Sabershausen, Zilshausen
(Firefuckers-Wechsel) e.V.“1271

Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)
(Neubau eines Radweges
entlang der B 47
zwischen den Ortsgemeinden
Albisheim und Harxheim
in der Verbandsgemeinde Göllheim
im Donnersbergkreis)1271

Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)
(Neubau einer Querungshilfe
über die L 432
(Südtangente Nieder-Olm)
im Zuge des Selztalradweges
bei Nieder-Olm)1271

Öffentliche Ausschreibungen1271

Stellenausschreibungen1272

Bekanntmachungen der Gerichte1274

Staatskanzlei

3670.

Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 5. Juni 2012

Der Herr Ministerpräsident hat am 1. Juni 2012

Herrn stellvertretender
Kreisfeuerwehrinspekteur
Ferdinand Faber
aus Mayen

mit dem Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz für Verdienste von außerordentlicher Bedeutung für das Feuerwehrwesen des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet.

Mainz, den 5. Juni 2012

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

3671.

Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 20. Juni 2012

Der Herr Ministerpräsident hat folgende Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Herrn Behrouz Asadi
Mainz

Herrn Hans Jürgen Baum
Unnau

Frau Inge Eib
Worms

Herrn Hermann Gödert
Kastellaun

Herrn Werner Kurowski
Guckheim

Frau Christel Martin
Greimerath

Herrn Kurt von Nida
Kleinfischlingen

Frau Regina von Nida
Kleinfischlingen

Herrn Detlef Schieben
Trier

Frau Sieglinde Schneider
Koblenz

Mainz, den 20. Juni 2012

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

3672.

Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides zur Neuaufstellung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe - Teilplan Windenergienutzung -

1. Die Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung hat mit Bescheid vom 13. Juni 2012 den Teilplan Windenergienutzung des Regionalplans

Rheinhessen-Nahe in der Beschlussfassung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 9. Dezember 2011 gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) genehmigt.

2. Der Genehmigungsbescheid wird nachstehend gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 LPIG bekannt gemacht:

Genehmigungsbescheid zur Neuaufstellung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe - Teilplan Windenergienutzung -

I. Genehmigung

Der von der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe am 9. Dezember 2011 beschlossene Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergie wird gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 des LPIG in der o.g. Fassung wird die Genehmigung mit der Auflage verbunden, den Regionalplan innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung zum LEP IV an deren Ziele anzupassen und der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass insbesondere diejenigen windhöufigen Gebiete, die durch den Regionalplan für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden, deren Ausschluss allerdings nicht den Kriterien der Teilfortschreibung des LEP IV entspricht, gemäß § 10 Abs. 6 LPIG durch die oberen Landesplanungsbehörden im Rahmen von Zielabweichungsverfahren für die Windenergienutzung freigegeben werden können.

II. Begründung

Der von der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft am 9. Dezember 2011 beschlossene Entwurf des Regionalplans - Teilplan Windenergienutzung - entspricht den gesetzlichen Anforderungen und den Zielen des geltenden Landesentwicklungsprogramms.

Bei der Ausweisung von Ausschlussgebieten geht der vorliegende Teilplan allerdings weit über die entsprechenden Gebietskulissen des Entwurfs der Teilfortschreibung des LEP IV hinaus. Vor diesem Hintergrund wurde die Genehmigung mit der Auflage versehen, den Regionalplan gemäß § 10 Abs. 4 LPIG innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung zum LEP IV an deren Ziele anzupassen. Da es sich lediglich um eine teilweise Änderung des Regionalplans handelt, ist die vorgegebene Frist von 18 Monaten angemessen und sachgerecht.

Da der Entwurf der Teilfortschreibung des LEP IV auch dem Kriterium der Windhöufigkeit in der Abwägung eine besondere Bedeutung zumisst, ist ein Hinweis dahingehend aufgenommen worden, dass windhöufige Gebiete, die durch den Regionalplan für die Windenergie ausgeschlossen wurden, deren Ausschluss allerdings nicht den Kriterien der Teilfortschreibung des LEP IV entspricht, gemäß

§ 10 Abs. 6 LPIG durch die oberen Landesplanungsbehörden im Rahmen von Zielabweichungsverfahren für die Windenergienutzung freigegeben werden können.

Mainz, den 13. Juni 2012

Eveline L e m k e
Ministerin für Wirtschaft,
Klimaschutz, Energie
und Landesplanung

3. Mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides wird die Neuaufstellung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 LPIG verbindlich.
4. Die verbindliche Neuaufstellung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung kann gemäß § 10 Abs. 3 LPIG bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd - obere Landesplanungsbehörden - in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße, bei den Kreisverwaltungen - untere Landesplanungsbehörden - Mainz-Bingen in Ingelheim, Alzey-Worms in Alzey, Bad Kreuznach in Bad Kreuznach und Birkenfeld in Birkenfeld sowie bei den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte Mainz und Worms eingesehen werden.
5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 7 LPIG die Verletzung der für die Regionalpläne geltenden Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides geltend gemacht werden muss. Die Frist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Staatsanzeiger.

Mainz, den 18. Juni 2012

Ministerium für Wirtschaft,
Klimaschutz, Energie
und Landesplanung
- Oberste Landesplanungsbehörde -
Im Auftrag
Rolf B ä u m l e r
- Ministerialrat -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

3673.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verfahren zur immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung eines Langzeitlagers
für Erdaushub bei der
Deponie Schneeweiderhof

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Langzeitlagers für Erdaushub zur späteren Rekultivierung der Deponie Schneeweiderhof am Standort Gemarkung Horschbach Flur Anzental rechts Flurstück 1746 und 1750/1 (Az.: 314-89701 KUS 027) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist der Landkreis Kusel, Trierer Straße 49 - 51, 66869 Kusel.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, in 67433 Neustadt an der Weinstraße zugänglich.

Neustadt an der Weinstraße,
den 25. Juni 2012

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Willi T a t g e
Vizepräsident

Hochschulen

3674.

Ordnung des Fachbereichs 04 Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Biomedizin

Vom 10. Mai 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 04 Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Dezember 2011 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Biomedizin beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 7. Mai 2012, Az: 03/02/01/FB 04/Biomedizin MSc/001/ TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
 - § 11 Modulprüfungen
 - § 12 Mündliche Modulprüfungen
 - § 13 Schriftliche Modulprüfungen
 - § 14 Praktische Modulprüfungen
 - § 15 Masterarbeit
 - § 16 Mündliche Abschlussprüfung
 - § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
 - § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen
 - § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- ##### III. Schlussbestimmungen
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
 - § 22 Widerspruch
 - § 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
 - § 24 Elektronischer Dokumentenverkehr
 - § 25 Inkrafttreten
- Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Biomedizin des Fachbereichs 04 Universitätsmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in den Fachgebieten der Biomedizin zu vermitteln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Biomedizin erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Biomedizin sind:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Biologie oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Biomedizin ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der JGU für ausländische Studienabschlüsse, möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Abschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(6) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Biomedizin vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

(7) Ein Studienbeginn im Masterstudiengang Biomedizin ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen zu erbringen.

fungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Biomedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen

können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen

von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studien-nachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) beträgt:

69 SWS in den Pflichtmodulen.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|-----------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 85 LP, |
| 2. auf die Masterarbeit | 30 LP, |
| 3. auf die Abschlussprüfung | 5 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hier-von ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem

zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer,
Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer

Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen
und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeich-

nung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Biomedizin an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Biomedizin oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Biomedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme des Moduls „Erweiterte Qualifikationen“ erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind ent-

sprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 - 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen

und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Abschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten.

ten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen

und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim Vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel.

Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 45 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zwanzig Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut
	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut
	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend
	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend
	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5	
bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5	
bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5	
bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt

sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Biomedizin im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine

schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Science (M.Sc.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür

trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 10. Mai 2012

Der Wissenschaftliche Vorstand
des Fachbereichs 04
Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dr. R. Urban

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

1. Fast-Track

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg in die Promotion im Rahmen des Interfakultären Promotionsprogramms Translationale Biomedizin einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind nach Maßgabe der jeweils gültigen Promotionsordnung „Translationale Biomedizin“ überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1-4, die Empfehlung eines Hochschullehrers / einer Hochschullehrerin des Faches Biomedizin sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés durch den Gemeinsamen Ausschuss für die Promotion im Promotionsstudium Translationale Biomedizin.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

1. Molekulare und klinische Medizin
2. Proteine und Bioinformatik
3. Neurowissenschaften
4. Immunologie
5. „Erweiterte Qualifikationen“
6. Projektarbeit
7. Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1 Molekulare und klinische Medizin						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die molekulare Medizin	V	1	P	2	3	
Molekulare Medizin	Ü	1	P	8	10	
Molekulare und klinische Medizin	S	1	P	2	2	Seminarvortrag
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 min) (§ 13 Abs. 5)					
Gesamt				12 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 2 Proteinbiochemie und Bioinformatik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Proteinbiochemie und Bioinformatik	V	1	P	2	3	
Bioinformatik	Ü	1	P	8	10	
Proteine	S	1	P	2	2	Seminarvortrag
Modulprüfung	Klausur (120 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)					
Gesamt				12 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 3 Neurowissenschaften						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neurobiologie des Menschen	V	2	P	2	3	
F1 Neurowissenschaften	Ü	2	P	8	10	
Neurowissenschaften	S	2	P	2	2	Seminarvortrag
Modulprüfung	Klausur (120 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)					
Gesamt				12 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 4 Immunologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Immunologie	V	2	P	2	3	
F1 Immunologie	Ü	2	P	8	10	
Immunologie	S	2	P	2	2	Seminarvortrag
Modulprüfung	Klausur (120 min), und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)					
Gesamt				12 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 5 ‚Erweiterte Qualifikationen‘						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sicherheit in der Gentechnik	V/Ü	3	P	2	2	
Einführung in die Strahlenkunde	V/Ü		P	2	2	
Geschichte der Medizin	V		P	1	1	
Mikrobiologie/Virologie I	V		WP	1	1	
EDV Programme für Präsentation und Veröffentlichung	V/Ü		WP	1	1	
Präsentationstechnik und Rhetorik	V/Ü		WP	1	1	
Versuchstierkunde	V		WP	1	1	
Vorlesungen aus der Medizin (nach Wahl)	V		WP	1	1	
Modulprüfung	unbenotet/keine					
Gesamt				7 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 6 Projektarbeit Biomedizin						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Experimentelle Projektarbeit (3,5 Monate)	Pro	3	P	14	18	
Modulprüfung	A) Praktische Arbeit, einschließlich Protokoll und Präsentation (Vortrag) der Projektarbeit im Labor B) Erstellen und Präsentieren eines Posters zur Projektarbeit. Gewichtung: (A:B): 2:1					
Gesamt				14 SWS	18 LP	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an den Modulen 1-4					

Modul 7 Masterarbeit Biomedizin						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Experimentelle Masterarbeit (6 Monate)	Pro	4	P		30	
Abschlussprüfung	Mündliche Abschlussprüfung (45 min)				5	
Gesamt					35 LP	
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an Modul 6					

Legende:

- LP = Leistungspunkt
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 Pro = Projekt
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 S = Seminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

3675.

**Ordnung
für die Prüfung
im lehramtsbezogenen
Zertifikatsstudiengang
(Erweiterungsprüfung)
an der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Vom 30. Mai 2012

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung, Einschreibung
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Studienumfang, Module
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Zertifikat
- § 8 Inkrafttreten

Anhang

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, haben der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät am 9. November 2011

und der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 7. Dezember 2011

sowie die Fachbereichsräte der Fachbereiche 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 30. November 2011,

05 - Philosophie und Philologie am 30. November 2011,

07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften am 9. November 2011

08 - Physik, Mathematik und Informatik am 30. November 2011,

10 - Biologie am 30. November 2011,

der Dekan des Fachbereichs 09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 5. März 2012,

der Rat der Hochschule für Musik Mainz am 14. Dezember 2011

sowie der Rektor der Kunsthochschule Mainz durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 15. Februar 2012

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 8. Mai 2012, Az.: LA-Gym-024, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums,
Zweck der Prüfung
im lehramtsbezogenen
Zertifikatsstudiengang
(Erweiterungsprüfung)

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang

an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Erweiterungsprüfung:

1. zu der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder einem entsprechenden Lehramt,
2. zu einer Hochschulprüfung, die nach Maßgabe der Regelungen des Bundeslandes, in dem sie abgelegt wurde, zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt berechtigt, oder
3. zu der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder ein entsprechendes Lehramt.

(2) Die Prüfung im Zertifikatsstudiengang dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zur Erteilung von Unterricht in einem zusätzlichen Fach (Erweiterungsfach). Durch die Prüfung im Erweiterungsfach wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat auf der Grundlage fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Studien über die Qualifikationen verfügt, um die wissenschaftliche Befähigung zu erwerben.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Zertifikatsstudiengang wird vom zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt ein Zertifikat gemäß § 7 ausgestellt. Es wird kein akademischer Grad verliehen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen,
Zulassung, Einschreibung

(1) Zum lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) wird zugelassen, wer im fünften oder höheren Semester im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt für das Lehramt an Gymnasien an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz eingeschrieben ist oder im Studiengang Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz eingeschrieben ist und das Erste Staatsexamen noch nicht abgelegt hat oder die Bachelorprüfung nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter mit dem Schwerpunkt für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat oder einen der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter genannten Abschlüsse für das gymnasiale Lehramt erworben hat.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in den Anhängen der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 9. Juli 2010 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung nichts anderes geregelt ist. Die Regelungen in Absatz 3 bleiben unberührt.

(3) Fachspezifische Bestimmungen über den erforderlichen Nachweis von Sprachkenntnissen im Anhang der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien gelten auch für das Erweiterungsfach.

(4) Fachspezifische Bestimmungen über den erforderlichen Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder das Bestehen einer Eignungsprüfung im Anhang der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang gelten in gleicher Weise für das Erweiterungsfach.

(5) Wer das als Erweiterungsfach gewählte Fach in einer Ersten Staatsprüfung oder in einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang nicht bestanden hat, kann nicht in den Zertifikatsstudiengang in demselben Fach für dasselbe oder ein entsprechendes Lehramt aufgenommen werden; wer den Studienanspruch für ein Lehramt verloren hat, kann nicht in den Zertifikatsstudiengang eingeschrieben werden.

(6) Für die Bewerbung und Zulassung sind die §§ 3 und 4 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entsprechend anzuwenden.

§ 3

Gliederung des Studiums,
Umfang und Art der Prüfung im
lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang
(Erweiterungsprüfung)

(1) Der lehramtsbezogene Zertifikatsstudiengang umfasst das Studium des gewählten Erweiterungsfaches gemäß Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist mit der Ausnahme des Faches Bildungswissenschaften das Studium der Fächer gem. § 3 Abs. 2 der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang und der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz möglich. Abweichend von § 3 Abs. 2 der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang und der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist das Fach Informatik nicht an die Kombination mit dem Fach Mathematik oder dem Fach Physik gebunden.

(3) Die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen in den gemäß Anhang dieser Ordnung für das jeweilige Erweiterungsfach vorgeschriebenen Modulen.

(4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind entsprechend § 3 Abs. 5 der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzung für den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen ist in der Regel eine Einschreibung im entsprechenden Studienfach; § 2 Abs. 5 und § 24 Abs. 1 und 3 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind anzuwenden.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Sofern die Einschreibung in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang nicht zeitgleich zum Bachelor- oder Masterstudium erfolgt, beträgt die Regelstudienzeit bei

Einschreibung nach einem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudium vier Semester.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten ist § 4 Abs. 3 der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anzuwenden.

§ 5 Studienumfang, Module

(1) Die Module, die für den Abschluss des lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs erfolgreich zu absolvieren sind, sind im Anhang aufgeführt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen und der zeitliche Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) der Module ergeben sich aus dem Anhang der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie dem Anhang der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang. Sofern für die Teilnahme an Modulen als Zugangsvoraussetzung die Teilnahme an oder der Abschluss von anderen Modulen oder Lehrveranstaltungen gefordert wird, welche nicht Teil des Zertifikatsstudiums sind, muss die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Inhalte und Kenntnisse durch Selbststudium aneignen.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Art, Umfang sowie Anforderungen und Bedingungen der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen grundsätzlich denen der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge, sofern im Anhang dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Die §§ 5, 7 - 9, 11 - 14, 16 - 18, 21 - 23 der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie §§ 5, 7 - 9, 11 - 14, 16 - 18, 20 - 22 der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien sind entsprechend anzuwenden.

(2) In den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre muss mindestens eine der Modulprüfungen eine mündliche Prüfung sein, zu der eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen wird; sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

§ 7 Zertifikat

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Module gemäß § 5 Abs. 1 erfolgreich absolviert, stellt der zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt ein Zertifikat gemäß § 3 Abs. 5 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung vor Ersten Staatsprüfung für Lehrämter aus.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zertifikat ist von der oder dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt zu richten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 30. Mai 2012

Der Fakultätsdekan
der Katholisch-Theologischen
Fakultät
Univ.-Prof.
Dr. Thomas H i e k e

Der Fakultätsdekan
der Evangelisch-Theologischen
Fakultät
Univ.-Prof.
Dr. Ulrich V o l p

Der Dekan des Fachbereiches
02 – Sozialwissenschaften,
Medien und Sport
Univ.-Prof.

Dr. Stefan A u f e n a n g e r

Der Dekan des Fachbereiches
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof.

Dr. Stephan J o l i e

Die Dekanin des Fachbereiches
07 – Geschichts- und
Kulturwissenschaften
Univ.-Prof.

Dr. Doris P r e c h e l

Der Dekan des Fachbereiches
08 – Physik, Mathematik
und Informatik
Univ.-Prof.

Dr. Peter v a n D o n g e n

Der Dekan des Fachbereiches
09 – Chemie, Pharmazie
und Geowissenschaften

Prof. Dr. Wolfgang H o f m e i s t e r

Der Dekan des Fachbereiches
10 – Biologie
Univ.-Prof.

Dr. Hans Z i s c h l e r

Der Rektor der Hochschule
für Musik Mainz
Univ.-Prof.

Dr. Ludwig S t r i e g e l

Der Rektor der
Kunsthochschule Mainz
Univ.-Prof.
Winfried V i r n i c h

Anhang

Übersicht über die Fächer:

Fächer		Fächer
		12. <u>Latein</u>
1. <u>Bildende Kunst</u>		13. <u>Mathematik</u>
2. <u>Biologie</u>		14. <u>Musik</u>
3. <u>Chemie</u>		15. <u>Philosophie /Ethik</u>
4. <u>Deutsch</u>		16. <u>Physik</u>
5. <u>Englisch</u>		17. <u>Evang. Religionslehre</u>
6. <u>Französisch</u>		18. <u>Kath. Religionslehre</u>
7. <u>Geographie</u>		19. <u>Russisch</u>
8. <u>Geschichte</u>		20. <u>Sozialkunde</u>
9. <u>Griechisch</u>		21. <u>Spanisch</u>
10. <u>Informatik</u>		22. <u>Sport</u>
11. <u>Italienisch</u>		

Abkürzungen:

LA = Lehramt, LÄ = Lehrämter, GS = Grundschulen, RS plus = Realschulen plus, Gym = Gymnasien, BBS = berufsbildende Schulen, FöS = Förderschulen, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

1. Module für die Erweiterungsprüfung: Bildende Kunst

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang 1. – 4. Semester	1	Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft	an GS, RS plus, Gym, FöS	P
	2	Grundlagen der Kunstgeschichte		
	3	Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst		P
	4	Einführung in die künstlerische Praxis		WP
	5	Künstlerisches Projekt		WP
Bachelor- studiengang 5. – 6. Semester	6	Kunstgeschichte und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst	an RS plus, Gym	
	7	Grundlagen der Fachdidaktik		P
	8	Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse		P
Master- studiengang	9	Fachdidaktisches Arbeiten	an RS plus	
	10	Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst		
	11	Künstlerische Praxis (Vertiefung) - Schwerpunkt		
	12	Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Weiteres Gebiet	an RS plus	
	13	Fachdidaktisches Arbeiten	an Gym	
	14	Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst		P
	15	Künstlerische Praxis - Vertiefung		
	16	Kunstgeschichte: Entwicklungen der Bildenden Kunst		
	17	Kunstwissenschaft		

2. Module für die Erweiterungsprüfung: Biologie

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang 1. – 4. Semester	1	Grundlagen der Chemie	alle LÄ	P
	2	Strukturen und Funktionen der Pflanzen		P
	3	Strukturen und Funktionen der Tiere		P
	4	Fachdidaktik 1: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts		WP ¹
	5	Humanbiologie und Anthropologie		P
	6	Ökologie, Biodiversität und Evolution		
Bachelor- studiengang 5. – 6. Semester	7	Physiologie der Pflanzen	an RS plus, Gym, BBS	
	8	Physiologie der Tiere		
Master- studiengang	9	Bereichsfach Naturwissenschaften	an RS plus	
	10	Genetik und Mikrobiologie A	an RS plus, BBS	
	11	Genetik und Mikrobiologie B	an Gym	P
	12	Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis	an RS plus, Gym, BBS	WP ¹
	13	Vertiefungsmodul	an Gym	

¹Aus Modul 4 und Modul 12 ist ein Modul zu wählen.

3. Module für die Erweiterungsprüfung: Chemie

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang 1. – 4. Semester	1	Allgemeine und anorganische Chemie 1 - Grundlagen	alle LÄ	P
	2	Allgemeine und anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen		P
	3	Fachdidaktik 1 - Schülergerechtes Experimentieren		P
	4	Organische Chemie 1 - Grundlagen		P
	5	Organische Chemie 2 - Organische Synthesechemie		
Bachelor- Studiengang 5. – 6. Semester	6	Physikalische Chemie - Grundlagen	an RS plus, Gym, BBS	
	7	Fachdidaktik 2 - Methoden im Chemieunterricht		
	8	Alltags- und Umweltchemie		
Master- studiengang	9	Experimentelle Alltags- und Umweltchemie	an RS plus, BBS	
	10	Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik		
	11	Organische Chemie - Reaktionsmechanismen	an Gym	P
	12	Anorganische Chemie - Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente		P
	13	Aktuelle Themen der modernen Chemie und vertiefende Fachdidaktik		
	14	Physikalische Chemie - Vertiefung		
	15	Bereichsfach Naturwissenschaften	an RS plus	

4. Module für die Erweiterungsprüfung: Deutsch

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang 1. – 4. Semester	1	Das Fach im Überblick	alle LÄ	P
	2	Grundlagen der Literaturwissenschaft		P
	3	Grundlagen der Sprachwissenschaft		P
	4	Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit		P
	5	Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)		P
	6	Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts		P
Bachelor- Studiengang 5. – 6. Semester	7	Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)	an RS plus, Gym, BBS	
	8	Sprachwandel		
	9	Themen und Motive		
	10	Sprachvariation		
Master- studiengang	11	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)	an RS plus, Gym, BBS	P
	12	Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)		P
	13	Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)	an Gym	
	14	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft		
	15	Epochen und Epochenschwellen		
	16	Sprache und Kommunikation (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)	an RS plus	

5. Module für die Erweiterungsprüfung: Englisch

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- Studiengang 1. – 4. Semester	1	Einführung in die Sprachwissen- schaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik	alle LÄ	P
	2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining		P
	3	Gegenwärtige und historische Di- mensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder		P
	4	Literarische, linguistische und landes- kundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung		WP ¹
	5	Literarische, linguistische und landes- kundliche Studien: Methoden und Theorien		WP ¹
Bachelor- studiengang	6	Literarische, linguistische und landes- kundliche Studien: Ausgewählte Kapi- tel	an RS plus, Gym, BBS	
5. – 6. Semester	7	Spezialisierung und Prüfungsvorbe- reitung		
Master- studiengang	8	Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englisch- unterricht	an RS plus, Gym, BBS	P
	9	Anwendungsbezogene Sprachpraxis und Landeskunde	an RS plus	
	10	Linguistische, literarische und landes- kundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht	an RS plus, BBS	
	11	Linguistische, literarische und kultu- relle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1	an Gym	P
	12	Linguistische, literarische und kultu- relle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2		
	13	Linguistik, Literatur und Sprachpro- duktion		

¹ Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen.

6. Module für die Erweiterungsprüfung: Französisch

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung
				Gym
Bachelorstudiengang 1. – 4. Semester	1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen	alle LÄ	
	2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Vertiefung, Anwendung		P
	3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft		
	4	Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen		P
	5	Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen		
Bachelor-Studiengang 5. - 6. Semester	6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3: Übersetzung, Fachsprachen, Fachdidaktik	an RS plus, Gym, BBS	P
	7	Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der französischen Sprache		P
	8	Französische Literaturwissenschaft 2: Vertiefung, Literaturdidaktik		
Masterstudiengang	9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache mit integrierter Fachdidaktik	an RS plus, BBS	
	10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Fachdidaktik		
	11	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik	an Gym	P
	12	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache		
	13	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen		
	14	Französische Kulturwissenschaft 2: Vertiefung mit Landeskundendidaktik		P
	15	Integriertes Vertiefungsmodul; Französisch als Nachbarsprache	an RS plus	

7. Module für die Erweiterungsprüfung: Geographie

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang 1. – 4. Semester	1	Einführung in die Humangeografie	alle LÄ	WP ¹
	2	Einführung in die Physische Geografie		WP ¹
	3	Regionalgeografie Deutschland		P
	4	Geographiedidaktik 1		
	5	Raumdarstellung und Raumplanung		P
Bachelor- studiengang 5. – 6. Semester	6	Geographiedidaktik 2	an RS plus, BBS	
	7	Geographiedidaktik 2	an Gym	P
	8	Numerische Methoden in der Geografie	an RS plus, Gym, BBS	
Master- Studiengang	9	Regionalgeografie Europa/Außen- europa	an RS plus, Gym, BBS	P
	10	Fragen und Methoden geografischer Forschung		
	11	Spezielle Geographiedidaktik: Aus- gewählte Prinzipien des Geogra- phieunterrichts	an RS plus, BBS	
	12	Spezielle Geographiedidaktik: Aus- gewählte Prinzipien des Geogra- phieunterrichts	an Gym	P
	13	Projektstudie: Raum und Landschaft		
	14	Fächerverbindendes Wahlpflichtmo- dul		
	15	Bereichsfach Gesellschaftswissen- schaften	an RS plus	

¹ Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen.

8. Module für die Erweiterungsprüfung: Geschichte

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang	1	Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	alle LÄ	P
	2	Basismodul Alte Geschichte	an RS plus, Gym	WP ¹
	3	Basismodul Mittelalter (6. bis 15. Jahrhundert)	alle LÄ	WP ¹
	4	Basismodul Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)		WP ¹
	5	Basismodul Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	an RS plus, Gym	P
	6	Basismodul Geschichtsdidaktik	alle LÄ	P
Master- studiengang	Wahlpflichtmodule Zu wählen ist Modul 7, 8 oder 9			
	7	Aufbaumodul Alte Geschichte	an RS plus, Gym	WP ²
	8	Aufbaumodul Mittelalter		WP ²
	9	Aufbaumodul Neuzeit		WP ²
	10	Aufbaumodul Geschichtsdidaktik		
	11	Aufbaumodul Längsschnitt Internationale Geschichte	an Gym	P
	12	Aufbaumodul Forschung		
	13	Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften	an RS plus	

¹ Aus den Modulen 2 bis 4 ist ein Modul zu wählen.² Aus den Modulen 7 bis 9 ist ein Modul zu wählen.

9. Module für die Erweiterungsprüfung: Griechisch

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang	1	Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der alten Sprachen	an Gym	P
	2	Sprache und Grammatik 1		P
	3	Sprache und Grammatik 2		
	4	Literatur- und Kulturwissen 1: Archaische und Rezeption der griechisch-römischen Antike		WP ¹
	5	Literatur- und Kulturwissen 2: 4. und 5. Jahrhundert v. Chr.		WP ¹
	6	Literatur- und Kulturwissen 3: Hellenismus und römische Kaiserzeit		WP ¹
	7	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie		
	8	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Griechischunterrichts		P
Master- studiengang	9	Sprache und Grammatik 3	an Gym	
	10	Literatur- und Kulturwissen 4: Lebenswelt der Antike		
	11	Literaturwissenschaft und ihre Methodik 3: Schwerpunkte		P

¹ Aus den Modulen 4 bis 6 ist ein Modul zu wählen.

10. Module für die Erweiterungsprüfung: Informatik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang	1	Theoretische Grundlagen der Informatik	an Gym	P
	2	Technische Grundlagen der Informatik	an RS plus, Gym, BBS	
	3 - 5	Grundlagen der Softwareentwicklung		WP ¹
	6	Sichere und vernetzte Systeme		P
	7	Programmierpraktikum		P
	8	Informatik und Gesellschaft		
	9	Methodische und didaktische Grundlagen des Informatikunterrichts		
Master- studiengang	10	Vertiefendes Wahlpflichtmodul	an Gym	P
	11	Wahlpflichtmodul	an RS plus, Gym, BBS	
	12	Projektpraktikum	an Gym	
	13	Didaktik des Informatikunterrichts	an RS plus, Gym, BBS	P
	14	Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik	an RS plus	

¹ Aus den Modulen 3 bis 5 sind zwei Module zu wählen.**11. Module für die Erweiterungsprüfung: Italienisch**

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang	1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1	an Gym	P
	2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2		
	3	Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft		
	4	Italienische Literaturwissenschaft 1		P
	5	Italienische Kulturwissenschaft 1		
	6	Mündliche und schriftliche Kommunikation 3		P
	7	Sprache der Gegenwart; Lernen und Lehren der italienischen Sprache		P
	8	Italienische Literaturwissenschaft 2 und Literaturdidaktik		
Master- studiengang	9	Mündliche und schriftliche Kommunikation 4	an Gym	
	10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik		P
	11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen		
	12	Italienische Kulturwissenschaft 2, Landeskundendidaktik		P

12. Module für die Erweiterungsprüfung: Latein

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang	1	Grundlagen des Studiums der Klas- sischen Philologie und der Didaktik der alten Sprachen	an Gym	P
	2	Sprache und Grammatik 1		P
	3	Sprache und Grammatik 2		
	4	Literatur und Kulturwissen 1: Grie- chisch-römische Antike		WP ¹
	5	Literatur und Kulturwissen 2: Augusteische Zeit		WP ¹
	6	Literatur und Kulturwissen 3: Frühe Kaiserzeit und Spätantike		WP ¹
	7	Literaturwissenschaft und ihre Me- thodik 1: Prosa und Poesie		
	8	Literaturwissenschaft und ihre Me- thodik 2: Konzeption und Praxis des Lateinunterrichts		P
Master- studiengang	9	Sprache und Grammatik 3	an Gym	
	10	Literatur- und Kulturwissen 4: Antike		
	11	Literaturwissenschaft und ihre Me- thodik 3		P

¹ Aus den Modulen 4 bis 6 ist ein Modul zu wählen.**13. Module für die Erweiterungsprüfung: Mathematik**

Studienteil	Modul	Titel	für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang 1. – 4. Semester	1	Fachwissenschaftliche und fachdi- daktische Voraussetzungen	alle LÄ	
	2	Grundlagen der Mathematik A: Linea- re Algebra		WP ¹
	3	Grundlagen der Mathematik B: Ana- lysis		WP ¹
	4	Grundlagen der Mathematik C: Geo- metrie, Elementare Algebra und Zah- lentheorie		P
	5	Fachdidaktische Bereiche		P
Bachelor- studiengang 5. – 6. Semester	6	Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathe- matik	an RS plus, Gym,BBS	
	7	Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik		P
Master- studiengang	Wahlpflichtbereich (Module 8 bis 11): Im Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist aus den Modulen 8 bis 11 ein Modul zu wählen. Im Studiengang für das Lehramt an Realschulen plus ist aus den Modulen 8 und 9 ein Modul zu wählen, Modul 11 ist verpflichtend. Im Studiengang Leh- ramt an Gymnasien sind die Module 8 bis 11 verpflichtend.			
	8	Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	an RS plus, Gym, BBS	P
	9	Themenmodul B: Mathematik als fach- übergreifende Querschnittswissen- schaft		
	10	Vertiefungsmodul		
	11	Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten		P
	12	Fachdidaktische Bereiche		

¹ Aus Modul 2 und Modul 3 ist ein Modul zu wählen.

14. Module für die Erweiterungsprüfung: Musik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang 1. – 4. Semester	1	Künstlerische Ausbildung 1: Basis- kurs - Hauptinstrument bzw. Haupt- fach Gesang	an GS, RS plus, Gym, FöS	
	2	Künstlerische Ausbildung 2: Aufbau- kurs - Hauptinstrument bzw. Haupt- fach Gesang		P
	3	Musiktheorie praktisch		
	4	Ensemble		P
	5	Musikwissenschaft		
	6	Grundlagen der Musikdidaktik		P
Bachelor- studiengang 5. – 6. Semester.	7	Musikalisch-künstlerische Praxis für die Realschule plus	an RS plus	
	8	Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog		
	9	Künstlerische Praxis für das Gymna- sium	an Gym	P
	10	Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog		
Master- studiengang	11	Erfahrungsbezogene Musikwissen- schaft	an RS plus	
	12	Musikvermittlung und Medienkompe- tenz		
	13	Musik in Wissenschaft und Praxis: Individuelle Profilierung		
	14	Künstlerische Praxis für die Schule	an Gym	
	15	Ensemblepraxis und Musiktheorie		
	16	Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog		P
	Wahlpflichtbereich: Zwei der Module 17 bis 22 sind zu wählen			
	17	Musiktheorie und Komposition		WP ¹
	18	Musikwissenschaft		WP ¹
	19	Musikpädagogik		WP ¹
	20	Populäre Musik		WP ¹
	21	Interkultureller Musikaustausch		WP ¹
	22	Musik und andere Künste		WP ¹

¹ Aus den Modulen 17 bis 22 ist ein Modul zu wählen.

15. Module für die Erweiterungsprüfung: Philosophie/Ethik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung
				Gym
Bachelorstudiengang	1	Grundlagen und Grundfragen der Ethik	an Gym	P
	2	Philosophische Anthropologie		P
	3	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen		WP ¹
	4	Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft		WP ¹
	5	Fachdidaktik		P
	6	Theoretische Philosophie 1		WP ²
	7	Theoretische Philosophie 2		WP ²
Masterstudiengang	8	Vertiefendes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium	an Gym	
	9	Aufbaumodul Theoretische Philosophie 1		WP ²
	10	Aufbaumodul Theoretische Philosophie 2		WP ²

¹ Aus Modul 3 und Modul 4 ist ein Modul zu wählen.² Modul 6 und 9 oder Modul 7 und 10 sind zu wählen.**16. Module für die Erweiterungsprüfung: Physik**

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung
				Gym
Bachelorstudiengang 1. – 4. Semester	1	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	alle LÄ	P
	2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik		P
	3	Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik		
	4	Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik		WP ¹
	5	Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik		WP ¹
Bachelorstudiengang 5. – 6. Semester	6	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik	an RS plus, Gym, BBS	P
	7	Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis	an RS plus, Gym, BBS	P
	8	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik	an RS plus, BBS	
	9	Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik	an Gym	
Masterstudiengang	10	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik	an Gym	
	11	Fachdidaktik 3: Physikunterricht - Forschung und Praxis	an RS plus, BBS	
	12	Fachdidaktik 3: Physikunterricht - Forschung und Praxis	an Gym	P
	13	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie	an Gym	
	14	Fortgeschrittenen-Praktikum	an Gym	P
	15	Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	an RS plus, BBS	
	16	Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	an Gym	
	17	Bereichsfach Naturwissenschaften	an RS plus	

¹ Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen.

17. Module für die Erweiterungsprüfung: Evangelische Religionslehre

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang 1. – 4. Semester	1	Gegenstand und Einheit der Theologie	alle LÄ	P
	2	Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft		P
	3	Einführung in die Biblische Theologie		P
	4	Einführung in die Kirchengeschichte		P
	5	Einführung in die theologische Ethik		P
Bachelor- studiengang 5. - 6. Semester	6	Biblische Theologie: Vertiefung	an RS plus, Gym, BBS	
	7	Theologische Anthropologie und Bildungstheorie		
Master- studiengang	8	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik	an BBS	
	9	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 1	an RS plus	
	10	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2		
	11	Ethik, Gesellschaft, Kirche	an Gym	WP ¹
	12	Gott, Jesus Christus, Glaube		WP ¹
	13	Lebenswelt, Kultur, Bildung		WP ¹

¹ Aus den Modulen 11 bis 13 ist ein Modul zu wählen.**18. Module für die Erweiterungsprüfung: Katholische Religionslehre**

Studienteil	Modul	Titel	für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang 1. – 4. Semester	1	Einführungs- und Grundlagenmodul	alle LÄ	P
	2	Frage nach Gott		P
	3	Jesus Christus und die Kirche		P
	4	Religiöse Erziehung und Bildung		P
Bachelor- studiengang 5. - 6. Semester	5	Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt	an RS plus, Gym, BBS	
	6	Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft		
	7	Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens		
Master- studiengang	8	Vertiefung Katholische Theologie	an BBS	
	9	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 1	an RS plus	
	10	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2		
	11	Vertiefung Exegese/Biblische Theologie und Kirchengeschichte	an Gym	P
	12	Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie		P
	13	Vertiefung Fachdidaktik		

19. Module für die Erweiterungsprüfung: Russisch

Studienteil	Modul	Titel	für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang	1	Grundmodul Sprache: Einführung in die sprachlichen Grundlagen	an Gym	
	2	Grundmodul Wissenschaft: Theoretische und methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und der Kulturwissenschaft		P
	3	Aufbaumodul 1 Sprache: Vertiefung der sprachlichen Grundlagen		P
	4	Aufbaumodul 1 Wissenschaft: Themenorientierte Hinführung zu Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft		
	5	Aufbaumodul 2 Sprache: Entwicklung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit		P
	6	Aufbaumodul 2 Wissenschaft: Themenorientierte Vertiefung der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft; Didaktik der Textarbeit		P
Master- studiengang	7	Ausbaumodul 1 Sprache: Differenzierung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit; Übersetzen	an Gym	P
	8	Ausbaumodul 1 Wissenschaft: Selbstständiges literaturwissenschaftliches, sprachwissenschaftliches und kulturwissenschaftliches Arbeiten; Sprachgeschichte		P
	9	Ausbaumodul 2 Sprache: Vorbereitung auf das einsprachige Unterrichten		
	10	Ausbaumodul 2 Wissenschaft: Forschungsorientierte Erarbeitung spezieller Themen der Sprach- und Literaturwissenschaft		

20. Module für die Erweiterungsprüfung: Sozialkunde

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang 1.- 4. Semester	1	Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen	alle LÄ	P
	2	Demokratie und Gesellschaft in Deutschland		P
	3	Politische Theorie		WP ¹
	4	Vergleich politischer Systeme		WP ¹
	5	Fachdidaktik Sozialkunde		P
Bachelor- studiengang 5.- 6. Semester	6	Internationale Beziehungen/Außenpolitik	an RS plus, Gym, BBS	
	7	Wirtschaft und Gesellschaft		
Master- studiengang	8	Politik und Politikvermittlung	an RS plus, BBS	
	9	Politik und Politikvermittlung	an Gym	P
	10	Fachwissenschaftliche Vertiefung		
	11	Querschnittsprobleme im politischen Kontext		P
	12	Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften	an RS plus	

¹ Aus Modul 3 und Modul 4 ist ein Modul zu wählen.

Zu § 6 Abs.1: Die Modulprüfungen in den beiden Modulen „Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen“ und „Fachdidaktik Sozialkunde“ sind in Form von Klausuren zu absolvieren, die Modulprüfungen in den anderen vier Modulen in Form von wissenschaftlichen Hausarbeiten.

21. Module für die Erweiterungsprüfung: Spanisch

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungs- prüfung
				Gym
Bachelor- studiengang 1. – 4. Semester	1	Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft	alle LÄ	P
	2	Disziplinen der Sportwissenschaft 1: Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft		P
	3	Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten		P
	4	Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele		P
Bachelor- studiengang 5. – 6. Semester	5	Disziplinen der Sportwissenschaft 2: Sportpsychologie, Sportsoziologie und Sportgeschichte	an RS plus, Gym, BBS	
	6	Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten/Sportaktivitäten		
Master- studiengang	7	Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten	an RS plus, Gym, BBS	WP ¹
	8	Sportdidaktisches Projekt 1	an RS plus	WP ¹
	9	Sportdidaktisches Projekt 2		
	10	Fachwissenschaftliche Vertiefung	an Gym	WP ¹
	11	Interdisziplinäres Projekt zur Schulsportforschung		

22. Module für die Erweiterungsprüfung: Sport

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung
				Gym
Bachelorstudiengang 1. – 4. Semester	1	Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft	alle LÄ	P
	2	Disziplinen der Sportwissenschaft 1: Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft		P
	3	Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten		P
	4	Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele		P
Bachelorstudiengang 5. – 6. Semester	5	Disziplinen der Sportwissenschaft 2: Sportpsychologie, Sportsoziologie und Sportgeschichte	an RS plus, Gym, BBS	
	6	Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten/Sportaktivitäten		
Masterstudiengang	7	Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten	an RS plus, Gym, BBS	WP ¹
	8	Sportdidaktisches Projekt 1		WP ¹
	9	Sportdidaktisches Projekt 2	an RS plus	
	10	Fachwissenschaftliche Vertiefung	an Gym	WP ¹
	11	Interdisziplinäres Projekt zur Schulsportforschung		

¹ Aus den Modulen 7 bis 10 sind zwei Module zu wählen.

3676.

**Ordnung
zur Aufhebung der Ordnung
für die Diplomprüfung
im Studiengang Soziologie
des Fachbereichs 02
- Sozialwissenschaften,
Medien und Sport - an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 12. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. Juni 2007 und am 14. Mai 2008 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 6. Juni 2012, Az.: 02-soz-006, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Aufhebung**

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie des Fachbereichs 02 -

Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 20. März 1998 (StAnz. 638), zuletzt geändert mit Ordnung vom 14. Januar 2010 (StAnz. S. 160) wird aufgehoben.

**§ 2
Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Soziologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemester 2014 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2016 hinaus ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(2) Eine Einschreibung in den Diplomstudiengang Soziologie ist nicht mehr möglich.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 12. Juni 2012

Der Dekan
des Fachbereichs 02
- Sozialwissenschaften,
Medien und Sport -
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Prof. Dr. Stefan A u f e n a n g e r

3677.

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Bibliotheksordnung
der Deutschen Hochschule
für Verwaltungswissenschaften Speyer**

Vom 18. Juni 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m § 57 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (DHVG) vom 2. März 2004 (GVBl. S. 171) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) und § 11 Abs. 3 der Grundordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften (GrundO) vom 5. Januar 2005 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2005 S. 18), zuletzt geändert mit Ordnungen vom 24. August

2005, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2005, S. 1266 und vom 14. Juli 2009, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2009, S. 1461 ff hat der Senat der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer am 25. Juli 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Bibliotheksordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bibliotheksordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften

Speyer vom 16. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 der BiblO wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Der Senat kann die Funktion der Direktorin oder des Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors zwei Personen übertragen, die je getrennt außenvertretungsbefugt sind. Sie führen beide die Bezeichnung Direktorin oder Direktor der Bibliothek“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Bibliotheksordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Speyer, den 18. Juni 2012

Der Rektor
der Deutschen Universität
für Verwaltungswissenschaften
Speyer
Universitätsprofessor
Dr. Joachim W i e l a n d

3678.

Änderung der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Worms

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Satz 1 HochSchG hat das Studierendenparlament bei der Sitzung vom 24. April 2012 folgende Änderung der Satzung beschlossen.

Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule mit dem Schreiben vom 13. Juni 2012 genehmigt.

Diese Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Worms vom 2. Juli 1982 (StAnz. 954-52-332-0/464(1)) wird wie folgt geändert:

1. Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Worms

Paragraph	§ enthält folgende Fassung	§ wird wie folgt geändert
§16	Das Studentenparlament kann den AStA-Vorstand nur dadurch abberufen, dass es mit der Mehrheit der Anwesenden einen neuen AStA-Vorstand wählt. (Konstruktives Misstrauensvotum)	Das Studentenparlament kann ein AStA-Vorstandsmitglied nur dadurch abberufen, dass es mit der Mehrheit der Anwesenden ein neues AStA-Vorstandsmitglied wählt. (Konstruktives Misstrauensvotum).
§ 19, Abs. 1	Das Studentenparlament besteht aus den nach der Wahlordnung gewählten Mitgliedern, deren Anzahl zwei je angefangenen Hundert in der Fachhochschule Worms eingeschriebenen Studierenden beträgt. (...)	Das Studentenparlament besteht aus den nach der Wahlordnung gewählten Mitgliedern, deren Anzahl ein Mitglied je angefangene Zweihundert in der Fachhochschule Worms eingeschriebenen Studierenden beträgt. (...)
§20, Abs.2	Das Studentenparlament hat die Pflicht mindestens einmal pro Semestermonat zu tagen. (...)	Das Studentenparlament hat die Pflicht mindestens einmal pro Semestermonat zu tagen, außer während der vorlesungsfreien Zeit. (...)

2. Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Worms

Paragraph	§ enthält folgende Fassung	§ wird wie folgt geändert
§ 2, Abs. 3	Das Haushaltsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.	Das Haushaltsjahr beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Sommersemesters am 1. März und endet am 28./29. Februar des Folgejahres.
§ 11, Abs. 3	Die Höhe der Aufwandsentschädigungen errechnet sich wie folgt: $A = \frac{B \cdot 3\%}{M}$ B= Beiträge der Studentenschaft des letzten Haushaltsjahres abzüglich der ausbezahlten Fachschaftsgelder M= Anzahl der aufwandsentschädigungsberechtigten AStA-Mitglieder	Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den vierköpfigen AStA-Vorstand beträgt für jeden vollen Monat 100 Euro pro Person.
§ 14, Abs. 2	Der Fachschaftsrat erhält das Fachschaftsgeld nach Antragsstellung beim Allgemeinen Studierendenausschuss auf ein von der Fachschaft eigens dafür eingerichtetes Bankkonto durch Überweisung.	Der Fachschaftsrat erhält den Anspruch auf das Fachschaftsgeld für das entsprechende Haushaltsjahr nach Verabschiedung des Haushaltsplans durch das Studentenparlament. Das Fachschaftsgeld wird jeweils zum Ende eines Semesters, auf ein von der Fachschaft eigens dafür eingerichtetes Bankkonto überwiesen.
§ 14, Abs. 4	Anträge sollen nur im und für das laufende Semester gestellt werden. Nachzahlungen für versäumte Antragsstellung sind rückwirkend nicht zulässig.	Gestrichen

Worms, den 14. Juni 2012

Fachhochschule Worms
 University of Applied Sciences
 Studierendenparlament
 Sarah L i n k e
 Präsidentin

Sonstige Veröffentlichungen

3679.

**Auflösung des Vereins
 „Förderverein für den
 offenen Jugendtreff Betzenberg e.V.“,
 Kaiserslautern (VR 2053)**

Der „Förderverein für den offenen Jugendtreff Betzenberg e.V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2012 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Werner Pflieger, Kantstraße 93, 67663 Kaiserslautern, oder Sieglinde Isensee,

St-Quentin-Ring 66, 67663 Kaiserslautern, anzumelden.

Kaiserslautern, den 15. Mai 2012

Die Liquidatoren

3680.

**Allgemeinverfügung
 Tierseuchenrechtliche Anordnung
 des Landesuntersuchungsamtes
 zum Schutz gegen die Schweinepest
 vom 13. Juni 2012**

Auf Antrag der deutschen Behörden hat die Europäische Kommission den Teil 1 Nummer 1 des Anhangs der Entscheidung 2008/855/EG vom 3. November 2008, veröf-

fentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 13. November 2008 (Abl. L 302/13) gestrichen. Die in der Entscheidung 2008/855/EG vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen galten insbesondere für die Hauschweinebestände in den von Wildschweinepest betroffenen Gebieten von Rheinland-Pfalz. Ein Teil der Maßnahmen galt auch für die nicht von der Schweinepest bei Wildschweinen betroffenen Teile von Rheinland-Pfalz. Mit der vorliegenden Entscheidung 2012/250/EU vom 8. Mai 2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 11. Mai 2012 (Abl. L 124/55), gilt die klassische Schweinepest im rheinland-pfälzischen Schwarzwildbestand als getilgt. Die Maßnahmen in Rheinland-Pfalz können somit aufgehoben werden.

I.

Die tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die klassische Schweinepest vom 27. April 2009, zuletzt geändert durch Anordnung vom 9. April 2010, am 19. April 2010 veröffentlicht in der Rheinzeitung, der Rheinpfalz, dem Trierischen Volksfreund, dem Generalanzeiger, der Allgemeinen Zeitung, der Nassauischen Neuen Presse und der Siegener Zeitung wird hiermit aufgehoben.

II.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Abschnitte I. dieser Anordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

III.

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in den Kreisverwaltungen - Veterinäramt - und dem Landesuntersuchungsamt - Referat 23 -, Mainzer Straße 112, 56068 Koblenz, aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Hinweis: Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Schweinepest <http://lua.rlp.de/lexikon/lexikon-s/schweinepest/>

Koblenz, den 13. Juni 2012

Landesuntersuchungsamt
Im Auftrag
Dr. Stefan Schwickert

3681.

**Änderung
der Ziffer 8. der Gebührenordnung
der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz**

Für die Durchführung der Abschlussprüfung der Lehrgangsteilnehmer des Fortbildungsseminars zum Rechtsfachwirt im Anwaltsbüro wird eine Abschlussprüfungsgebühr von 250,- EUR erhoben.

Koblenz, den 15. Juni 2012

Rechtsanwaltskammer Koblenz
JR F. Jansen
Präsident

3682.

**Auflösung des Angelvereins
Odernheim/Glan e.V.**

Der Verein, Angelverein Odernheim/Glan e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Karl Wilke, Müggeheimerstraße 2b, 55571 Odernheim, anzumelden.

Odernheim, den 25. Juni 2012

Der Liquidator

3683.

**Auflösung des „Förderverein
der Dorfjugend Gödenroth, Beltheim,
Sabershausen, Zils-
hausen (Firefuckers-Wechsel) e.V.“**

Der Verein „Förderverein der Dorfjugend Gödenroth, Beltheim, Sabershausen, Zils-

hausen (Firefuckers-Wechsel) e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Peter Brück, Im Eck 4, 56290 Gödenroth, anzumelden.

Sabershausen, den 22. Juni 2012

Der Liquidator

3684.

**Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(Neubau eines Radweges
entlang der B 47
zwischen den Ortsgemeinden
Albisheim und Harxheim
in der Verbandsgemeinde Gölheim im
Donnersbergkreis)**

Der Landesbetrieb Mobilität Worms (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 67547 Worms, Schönauer Straße 5, beabsichtigt den Neubau eines Radweges entlang der Bundesstraße Nr. 47 (B 47) zwischen den Ortsgemeinden Albisheim und Harxheim in der Verbandsgemeinde Gölheim im Donnersbergkreis.

Der geplante Zweirichtungsradweg schafft eine Verbindung zwischen den Ortslagen Albisheim und Harxheim und komplettiert das regionale und überregionale Radwegesnetz, darunter vor allem die bekannten Radwanderwege im Zellertal.

Für Fußgänger stand bisher kein eigener Verkehrsraum zur Verfügung, Radfahrer mussten die schnell befahrene B 47 nutzen. Die Baumaßnahme führt deshalb zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit insbesondere für den Fußgänger- und Radverkehr.

Die geplante Wegetrasse hat eine Baulänge von rund 2,980 km.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Worms, den 19. Juni 2012

Landesbetrieb Mobilität
Worms
Bernhard Knoop
Dienststellenleiter

3685.

**Bekanntmachung gemäß § 3a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
(Neubau einer Querungshilfe
über die L 432
(Südtangente Nieder-Olm)
im Zuge des Selztalradweges
bei Nieder-Olm)**

Der Landesbetrieb Mobilität Worms (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 67547 Worms, Schönauer Straße 5, beabsichtigt den Neubau einer Querungshilfe über die Landesstraße Nr. 432 (Südtangente Nieder-Olm) im Zuge des Selztalradweges bei Nieder-Olm. Die Stadt Nieder-Olm gehört zur Verbandsgemeinde Nieder-Olm im Landkreis Mainz-Bingen.

Der betroffene Straßenabschnitt der L 432 weist einen großzügigen Streckenverlauf auf und verleitet damit die Verkehrsteilnehmer häufig zu Geschwindigkeitsüberschreitun-

gen. Der Einbau einer Querungshilfe führt zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit, insbesondere für den Fußgänger- und Radverkehr und lässt auf diesem Streckenabschnitt der L 432 auch ein niedrigeres Geschwindigkeitsniveau erwarten.

Die Ausbaulänge auf der L 432 beträgt rund 100 m.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Worms, den 19. Juni 2012

Landesbetrieb Mobilität
Worms
Bernhard Knoop
Dienststellenleiter

Öffentliche Ausschreibungen

3686.

- a) Name, Anschrift des Auftraggebers (Vergabestelle), Telefon usw.:
Verbandsgemeindewerke Deidesheim
Am Bahnhof 5
67146 Deidesheim
06326-977-170
Kontaktstelle Bearbeiter:
H&S Ingenieure GmbH, Thomas Heyne
0 62 02 - 93 71-43
thomas.heyne@hus-ingenieure.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung
- c) Elektronische Auftragsvergabe mit Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Nein
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen, Kanalsanierungsarbeiten
- e) Ort der Ausführung:
67147 Forst an der Weinstraße
- f) Art und Umfang der Leistung:
37 Punktaufgrabungen
58 Kurzliner
2 Inliner DN 300 + DN 800
50 Stück Roboterarbeiten
- g) Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags (nur wenn auch Planungsleistungen mit ausgeschrieben werden): -
- h) Art und Umfang der einzelnen Lose: -
- i) Frist für die Ausführung:
Beginn: 1. September 2012
Ende: 31. März 2013
- j) Nebangebote sind zugelassen
- k) Ausschreibende Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert / eingesehen werden können: (siehe a)
- l) Entgelt für die Unterlagen: Ja
Höhe des Entgeltes: 50,- EUR
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: H&S Ingenieure GmbH
Kontonummer: 8400695
BLZ: 60050101
Geldinstitut: BW-Bank
Verwendungszweck:
Ausschreibungsunterlagen Kanalisierung Forst

Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

Verwendungszweck unbedingt angeben, sonst kann die Zahlung nicht zugeordnet und die Unterlagen können nicht zugesandt werden.

IBAN: -

BIC-Code: -

- m) Entfällt
- n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 31. Juli 2012
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe a)
Bei elektronischer Angebotsabgabe Internet-Adresse der Vergabeplattform
Internetadresse: -
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- q) Eröffnung der Angebote:
Datum, Uhrzeit, Ort:
31. Juli 2012, 10.00 Uhr
Rathaus Deidesheim, Zi. 2.25, 2. OG
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Sicherheiten: Ja, für Mängelansprüche; entspricht Nr. 8 Besondere Vertragsbedingungen - KEV 116.1 (B) BVB -
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:
Nach § 16 VOB/B, den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen
- t) Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:
Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 Nr. 2
Näheres siehe Nr. 3.1 und 3.2 Aufforderung zur Angebotsabgabe - KEV 110.1 (B) A -
Zertifizierung Güteschutz Kanalbau
- v) Zuschlagsfrist:
31. August 2012
- w) Stelle zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße ist:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Vergabekammer (§ 104 GWB)

Stellenausschreibungen

3687.

Im Fachbereich Architektur der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN ist eine Professur für

Baugeschichte (W2)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Der / die Stelleninhaber / in soll das Fach Baugeschichte in Lehre und Forschung vertreten. Der Fachbereich sucht eine Persönlichkeit, die in der projektorientierten Architekturausbildung die Grundlagen der Baugeschichte von der Antike bis in die Moderne vermitteln kann.

Der Professur sind in der Lehre Aufgaben sowohl im Grund- wie im Hauptstudium zugeordnet.

Voraussetzung zur Einstellung ist ein abgeschlossenes Universitätsstudium der Architektur mit einem Schwerpunkt in der Baugeschichte, eine überdurchschnittliche Promotion sowie eine Habilitation bzw. eine erfolgreich abgeschlossene Juniorprofessur oder eine vergleichbare wissenschaftliche Leistung. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in interdisziplinären Forschungsvorhaben, insbesondere in Verbindung mit dem konstruktiven Ausbildungsschwerpunkt des Fachbereiches Architektur der TU Kaiserslautern sowie zum Einwerben von Drittmitteln wird vorausgesetzt. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden neben entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation besondere didaktische Fähigkeiten und Erfahrung in der Lehre erwartet.

Erwartet werden vor allem Bewerbungen von entsprechend ausgewiesenen Architekten und Architektinnen.

Das Land Rheinland-Pfalz und die TU Kaiserslautern vertreten ein Betreuungskonzept, bei dem eine hohe Präsenz der Lehrenden am Hochschulort erwartet wird. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Verwaltung der Hochschule wird vorausgesetzt.

Neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen gelten die in § 49 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz geregelten Einstellungsvoraussetzungen. Der Text ist auf der Homepage der TU Kaiserslautern hinterlegt. (<http://www.uni-kl.de/universitaet/organisation/verwaltung/ha-1/ha1-rechtsvorschrift/>).

Die TU Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Bewerberinnen mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Bewerbungen sind mit Lebenslauf, beruflichem Werdegang, Publikationsverzeichnis sowie Nachweisen über Erfahrungen in Lehre und Forschung **bis zum 16. Juli 2012** zu richten an:

**TU Kaiserslautern
Dekanat Architektur
Postfach 30 49
67653 Kaiserslautern
E-Mail: dekanat@architektur.uni-kl.de**

3688.

Bei der KREISVERWALTUNG GERMERSHEIM ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Volljuristin/eines Volljuristen

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Rechtsberatung für die Verwaltung, den Vorsitz im Kreisrechtsausschuss bei

Widerspruchsverfahren, das Fertigen von Widerspruchsbescheiden sowie die Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten im gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in enger Zusammenarbeit mit den Fachbereichen.

Dem/Der Stelleninhaber/in soll die Leitung des Dezernates 2 „Jugend, Soziales, Schulen“, welchem die Fachbereiche 21 „Jugendhilfe“, 23 „Soziale Hilfen“ und 24 „Schulen und Bildung“ angehören, übertragen werden. Darüber hinaus obliegt ihm/ihr die stellvertretende Leitung des Dezernates 3 „Bauen, Umwelt“ (Fachbereiche 31 „Bauen, Kreisentwicklung“, 32 „Umwelt, Landwirtschaft, NGP-Projekt“ und 33 „Abfallrecht, Abfallwirtschaft“).

Gesucht wird ein/e qualifizierte/r Jurist/in mit ausgeprägter sozialer, persönlicher und methodischer Kompetenz, die/der Verantwortungsbewusstsein, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen besitzt. Darüber hinaus erwarten wir Entschlussfreudigkeit, Belastbarkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft, Führungsverantwortung zu übernehmen.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften und über die mit Prädikatsexamen (mind. befriedigend) abgelegte zweite juristische Staatsprüfung verfügen. Des Weiteren werden überdurchschnittlich fundierte Fachkenntnisse im öffentlichen Recht, Verwaltungsrecht (insbesondere Kommunalrecht, Umweltrecht, VO-L, VO-B, Abfallrecht, Baurecht, Jagdrecht) und im Zivilrecht (insbesondere privates Baurecht, Unterhaltsrecht) sowie entsprechende einschlägige Berufserfahrung - bevorzugt im öffentlichen Dienst - vorausgesetzt. Führungs- und Gremienerfahrung sind erwünscht.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis nach Besoldungsgruppe A 14 / A 15 bzw. im Beschäftigungsverhältnis in Entgeltgruppe E14 / E 15 TVöD. Geboten werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen (u.a. bis 30 Tage Urlaub, Sonderzahlung, Leistungsentgelt, zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Ihr Ansprechpartner für weitere Informationen ist im Zentralbereich 11/ Personal Herr Alfred Gadinger (Tel. 0 72 74 / 53 - 203).

Ihre aussagefähige Bewerbung erbitten wir **bis zum 20. Juli 2012** ausschließlich über das

Online-Bewerberportal der Kreisverwaltung Germersheim.

Zugang zum Portal auf unserer Homepage www.kreis-germersheim.de in der Rubrik „Kreisverwaltung/ Stellenangebote“.

3689.

Bei der VERBANDSGEMEINDE
HAGENBACH ist die Stelle

der / des hauptamtlichen**Bürgermeisterin / Bürgermeisters**

zum 1. April 2013 wegen Ablaufs
der Amtszeit des Bürgermeisters
zu besetzen.

Der Amtsinhaber wird sich
um eine Wiederwahl bewerben.

Die Verbandsgemeinde Hagenbach
hat ca. 11.000 Einwohner in vier
Ortsgemeinden und gehört zum
Landkreis Germersheim. Der Sitz
der Verwaltung befindet sich
in der Stadt Hagenbach.

Die Bürgermeisterin /
der Bürgermeister wird am Sonntag,
dem 28. Oktober 2012, unmittelbar
von den wahlberechtigten Bürgerinnen
und Bürgern der Verbandsgemeinde
Hagenbach für eine Amtszeit von
acht Jahren gewählt (Urwahl).
Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin /
kein Bewerber mehr als die Hälfte der
gültigen Stimmen erhalten, so findet
am Sonntag, dem 11. November 2012,
eine Stichwahl unter den beiden
Bewerberinnen / Bewerbern statt,
die bei der ersten Wahl die höchsten
Stimmzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin /
zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Artikels
116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder
Staatsangehörige / r eines anderen
Mitgliedstaates der Europäischen
Union mit Wohnsitz in der
Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (28. Oktober 2012)
das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im
Sinne des § 4 Abs. 2 des
Kommunalwahlgesetzes
ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er
jederzeit für die freiheitliche
demokratische Grundordnung im
Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer
am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr
vollendet hat.

Die / der Gewählte wird in das
Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
Die Besoldung richtet sich nach der
Kommunal-Besoldungsverordnung des
Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist
das Amt den Besoldungsgruppen
A 16/B 2 zugeordnet. In der ersten
Amtszeit wird das Amt zunächst in
die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft.
Eine Höherstufung in die
Besoldungsgruppe B 2 ist frühestens
nach Ablauf der ersten zwei Jahre
der Amtszeit zulässig. Neben der
Besoldung wird eine
Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung
auf diese Ausschreibung ist zur
Teilnahme als Bewerberin / als
Bewerber an der Wahl die Einreichung
eines förmlichen Wahlvorschlags
durch eine Partei oder
Wählergruppe oder als
Einzelbewerberin / Einzelbewerber
nach Maßgabe der Bestimmungen des
Kommunalwahlgesetzes und der
Kommunalwahlordnung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass
Wahlvorschläge spätestens am
17. September 2012, 18.00 Uhr,
beim Wahlleiter oder bei der
Verbandsgemeindeverwaltung
Hagenbach einzureichen sind
(Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten
ergeben sich aus der Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
die der Wahlleiter spätestens am
62. Tag vor der Wahl im Amtsblatt
der Verbandsgemeinde Hagenbach
öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das
Einverständnis erteilt werden,
dass die Verbandsgemeindeverwaltung
politische Parteien und / oder
Wählergruppen über den Eingang der
Bewerbung informiert und / oder ihnen
Einsicht in die Bewerbungsunterlagen
gewährt; das Einverständnis kann auf
eine oder mehrere Parteien und / oder
Wählergruppen beschränkt werden.
Die Abgabe oder Nichtabgabe einer
solchen Erklärung hat auf das
ordnungsgemäße Einreichen einer
Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden erbeten **bis zum
6. August 2012** (keine Ausschlussfrist)
an:

**Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach
- Bürgermeisterwahl
z.Hd. des Wahlleiters -
Ludwigstraße 20
76767 Hagenbach**

3690.

Bei der VERBANDSGEMEINDE
KATZENELNBOGEN ist zum
1. Juli 2013 die Stelle

**der hauptamtlichen Bürgermeisterin
oder
des hauptamtlichen Bürgermeisters**

neu zu besetzen, da die Amtszeit des
derzeitigen Stelleninhabers abläuft.

Der Stelleninhaber wird sich um die
Wiederwahl bewerben.

Zur Verbandsgemeinde gehören
20 Ortsgemeinden und die Stadt
Katzenelnbogen mit insgesamt rund
9350 Einwohnern.

Wählbar zur Bürgermeisterin oder
zum Bürgermeister ist, wer Deutsche
oder Deutscher im Sinne des Artikels
116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder
Staatsangehörige oder
Staatsangehöriger eines anderen
Mitgliedsstaates der Europäischen
Union mit Wohnsitz in der
Bundesrepublik Deutschland ist, am
Tag der Wahl das 25. Lebensjahr
vollendet hat, nicht von der
Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2
des Kommunalwahlgesetzes
ausgeschlossen ist sowie die Gewähr
dafür bietet, dass sie oder er jederzeit
für die freiheitlich demokratische
Grundordnung im Sinne des
Grundgesetzes eintritt. Nicht gewählt
werden kann, wer am Tag des Beginns
der Amtszeit das 65. Lebensjahr
vollendet hat.

Die Bürgermeisterin oder der
Bürgermeister wird am 21. Oktober
2012 von den Bürgerinnen und Bürgern
der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen
nach den Grundsätzen der
Mehrheitswahl (Urwahl) direkt gewählt
und in das Beamtenverhältnis auf Zeit
berufen. Gewählt ist, wer mehr als die

Hälfte der gültigen Stimmen erhält.
Erhält keine Bewerberin oder kein
Bewerber diese Mehrheit, so findet
eine Stichwahl unter den zwei
Bewerberinnen oder Bewerbern statt,
die bei der ersten Wahl die höchsten
Stimmzahlen erhalten haben. Bei
Stimmgleichheit entscheidet das
Los darüber, wer in die Stichwahl
kommt. Scheidet eine / r dieser beiden
Bewerberinnen oder Bewerbern vor der
Stichwahl durch Tod oder Verlust der
Wählbarkeit aus, so ist die Wahl zu
wiederholen. Bei der Stichwahl ist die
Bewerberin oder der Bewerber gewählt,
die / der von den gültigen abgegebenen
Stimmen die höchste Stimmzahl
erhält. Bei gleicher Stimmzahl
entscheidet das Los. Als Termin für
die eventuelle Stichwahl ist der
4. November 2012 bestimmt.

Die Amtszeit beträgt acht Jahre.
Die Besoldung erfolgt nach der
Kommunal-Besoldungsverordnung
Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt
in die Besoldungsgruppen A 15 / A 16
einzustufen. Neben der Besoldung wird
eine Dienstaufwandsentschädigung
gezahlt.

Es wird erwartet, dass die
Bürgermeisterin / der Bürgermeister
ihren / seinen Wohnsitz in der
Verbandsgemeinde Katzenelnbogen
nimmt.

Gesucht wird eine kreative,
zielstrebige, verantwortungsbewusste
und entscheidungsfreudige
Persönlichkeit, die befähigt ist,
mit dem Verbandsgemeinderat
und seinen Ausschüssen,
den Ortsgemeinden und der Stadt
vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;
den Kontakt zur Bevölkerung und
zur heimischen Wirtschaft zu pflegen
und die Verwaltung als modernes
Dienstleistungsunternehmen
kooperativ, wirtschaftlich und
bürgernah zu führen.

Es steht der Bewerberin oder dem
Bewerber frei, in der schriftlichen
Bewerbung bereits jetzt weitere
Unterlagen, wie Lichtbild, Lebenslauf,
Tätigkeitsnachweise sowie
Prüfungs- und Dienstzeugnisse
beizufügen.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig
das Einverständnis erteilt werden, dass
die Bewerbung an politische Parteien
und Wählergruppen oder an eine davon
weitergegeben wird. Die Abgabe oder
Nichtabgabe dieser Erklärung hat auf
die ordnungsgemäß eingereichte
Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden möglichst
bis zum 31. Juli 2012 an die

**Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen
Kennwort: Bürgermeisterwahl
Burgstraße 1
56368 Katzenelnbogen
mdiehm@vg-katzenelnbogen.de**

erbeten. Bei dem genannten Datum
handelt es sich nicht um eine
Ausschlussfrist.

Neben der beamtenrechtlichen
Bewerbung ist zur Teilnahme an der
Wahl die Einreichung eines förmlichen
Wahlvorschlags als Einzelbewerberin
oder als Einzelbewerber oder als
Wahlvorschlag einer Partei oder
Wählergruppe erforderlich.

Einzelheiten dazu ergeben sich aus der Wahlbekanntmachung, die im Informationsblatt für den Einrich veröffentlicht wird.

3691.

**VERBANDSGEMEINDE
THALFANG AM ERBESKOPF**

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine / n

Mitarbeiter / in

für den Fachbereich Finanzen mit folgenden Aufgabenschwerpunkten

- Haushaltspläne und Jahresabschlüsse
- Finanz- und Anlagebuchhaltung

Wir bieten Ihnen

- eine unbefristete Vollzeitstelle
- im Beamten- oder Angestelltenverhältnis
- in der Besoldungsgruppe A9 / A10 oder EG 9/10 TVöD mit Leistungszulagen

Wir erwarten von Ihnen

- eine abgeschlossene Ausbildung als Diplom-Verwaltungsfachwirt / Verwaltungswirt oder vergleichbare Ausbildung bzw. entsprechende berufliche Erfahrung
- Motivation und überdurchschnittliches Engagement
- ausgeprägte Teamfähigkeit und Flexibilität

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 11. Juli 2012** an die

**Verbandsgemeindeverwaltung
Thalfang am Erbeskopf
Herrn Michael Suska**

(Tel. 0 65 04 / 91 40 - 118), E-Mail: michael.suska@rathaus-thalfang.de

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Änderungen im Aufgabenbereich bleiben vorbehalten.

3699.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Bingen-Büdesheim Blatt 2917 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 23.400,- DM nebst 5,5 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 11. Juni 2012

- 30 UR II 34/11 - Das Amtsgericht

3700.

Ausschließungsbeschluss: Der Teil-Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 00476209 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Niederehe Blatt 545 in Abt. III Nr. 1 a eingetragene Grundschuld zu 36.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Daun, den 20. Juni 2012

- 3A UR II 6/12 - Das Amtsgericht

3701.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Hermeskeil Blatt 6078 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 97.145,96 EUR wird für kraftlos erklärt.

Hermeskeil, den 24. Mai 2012

- 1 UR II 14/11 - Das Amtsgericht

3702.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2365248 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Kandel Blatt 2949 in Abt. III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 5112,92 EUR mit 14 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Kandel, den 6. Juni 2012

- 2 UR II 4/11 - Das Amtsgericht

3703.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3836661 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Neupotz Blatt 1794 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 40.903,35 EUR mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Kandel, den 6. Juni 2012

- 2 UR II 6/11 - Das Amtsgericht

3704.

Ausschließungsbeschluss: In dem Aufgebotsverfahren des / der 1. Alois Bernhart, Burg-Scharfeneck-Straße 13, 76857 Albersweiler, 2. Edith Bernhart, Burg-Scharfeneck-Straße 13, 76857 Albersweiler, Antragsteller, wird folgende Urkunde für kraftlos erklärt: Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 8409 026 über 15.300,- DM (= 7822,77 EUR), ausgestellt über die im Grundbuch von Albersweiler Blatt 1960 (Eigentümer: Alois und Edith Bernhart) in Abt. III unter lfd. Nr. 3 eingetragene Grundschuld für die Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft in Mainz, lastend auf dem Grundstück: BV-Nr. 1: Gemarkung Albersweiler Flur Nr. 8290/10. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller, §§ 81 I, 82 FamFG.

Gründe: Der Verlust der in der Beschlussformel genannten Urkunde sowie die Tatsachen, die dazu berechtigen, das Aufgebot zu beantragen, wurden glaubhaft gemacht. Der Antrag war zulässig. Das Aufgebot wurde

Bekanntmachungen der Gerichte

3692.

Auf Antrag des Miterben Wolfgang Keiper wird die Verwaltung des Nachlasses der am 1. 9. 2011 in Annweiler am Trifels verstorbenen Hildegard Glaeser, geb. Voos angeordnet. Zur Nachlassverwalterin wird bestellt: Frau Lore Antoni, Hintergasse 2, 76829 Landau in der Pfalz.

Landau, den 14. Juni 2012

- VI 715/11 - Das Amtsgericht

3693.

Öffentliche Aufforderung

Am 25. 5. 2007 verstarb der am 1. 1. 1943 geborene, deutsche Staatsangehörige, Peter Novak.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte binnen sechs Wochen ab Veröffentlichung bei dem unterfertigten Gericht anzumelden, da widrigenfalls gemäß § 1964 BGB festgestellt wird, dass ein anderer Erbe als der rheinland-pfälzische Fiskus nicht vorhanden ist.

Linz, den 4. Juni 2012

- 5 VI 204/07 - Das Amtsgericht

Ausschlussurteile

3694.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Dhron Blatt 3446 (früher Blatt 2748) in Abt. III Nr. 1 und 2 eingetragenen Grundschulden a) Gruppe 06 Nr. 199195 zu 17.700,- DM, b) Gruppe 06 Nr. 199460 zu 10.000,- DM werden für kraftlos erklärt.

Bernkastel-Kues, den 20. Juni 2012

- 4b UR II 15/11 - Das Amtsgericht

3695.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1551013 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Piesport Blatt 1600 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 14.200,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bernkastel-Kues, den 20. Juni 2012

- 4b UR II 3/12 - Das Amtsgericht

3696.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Kempten Blatt 1413 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 11. Juni 2012

- 30 UR II 1/11 - Das Amtsgericht

3697.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Nieder-Ingelheim Blatt 5767 in Abt. III Nr. 3 Blatt 5775 Abt. III Nr. 26 und Blatt 5841 Abt. III Nr. 29 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- EUR nebst 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 11. Juni 2012

- 30 UR II 15/11 - Das Amtsgericht

3698.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Nieder-Ingelheim Blatt 6066 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 24.300,- DM nebst 10,5 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 11. Juni 2012

- 30 UR II 31/11 - Das Amtsgericht

durch Anheften an die Gerichtstafel und durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger und in der Rheinpfalz bekannt gemacht. Rechte Dritter auf die Urkunde wurden vor Erlass dieses Beschlusses nicht angemeldet. Der Streitwert wird auf 1956,- EUR festgesetzt. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit dem Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, Sonnabend oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Protokoll der Geschäftsstelle und muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eingeht. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.

Landau, den 6. Juni 2012

- 1 UR II 9/12 - Das Amtsgericht

3705.

Ausschlussbeschluss: In dem Aufgebotsverfahren der Frau Dr. troph. Gisela Born-Siebicke geb. Siebicke, geb. am 4. 3. 1949, Gut Haanhof, 53572 Bruchhausen, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Michael Wagner, Hauptstraße 44, 53567 Asbach, wird folgende Urkunde für kraftlos erklärt: Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Bruchhausen Blatt 1558 Abt. III lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld, 50.000,- DM zu 12 % Jahreszinsen ab dem 30. Mai 1972, für die DGL-Bank, Deutsche Gewerbe und Landkreditbank Aktiengesellschaft in Bonn mit Bezug auf die Bewilligung vom 30. Mai 1972, eingetragen am 6. Juni 1972 in Blatt 1087 und hierher übertragen am 6. Februar 1996. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Der Beschluss wird mit Rechtskraft wirksam.

Linz, den 31. Mai 2012

- 5 UR II 337/11 - Das Amtsgericht

3706.

Ausschlussbeschluss: In dem Aufgebotsverfahren der Frau Sigrid Beu geb. Bacher, geb. am 26. 9. 1926, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. Adler, Bahnhofstraße 29, 56564 Neuwied, wird folgende Urkunde für kraftlos erklärt: Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Bad Honningen Blatt 4449 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld, 12.000,- DM nebst 13 % Jahreszinsen vom Tage der Eintragung, zugunsten des Beamtenheimstättenwerkes, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln. Gemäß der Bewilligung vom 3. März 1975 und Eintragung vom 7. März 1975. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Beschluss wird mit Rechtskraft wirksam.

Linz, den 31. Mai 2012

- 5 UR II 405/11 - Das Amtsgericht

3707.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Elsheim Blatt 2097 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 53.300,- DM mit 8 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Elsheim Blatt 2097 in Abt. III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mainz, den 18. Juni 2012

- 73 UR II 10/12 - Das Amtsgericht

3708.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 3159 in Abt. III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 8000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 18. Juni 2012

- 73 UR II 12/12 - Das Amtsgericht

3709.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Guntersblum Blatt 2986 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 21. Juni 2012

- 73 UR II 17/12 - Das Amtsgericht

3710.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4481058 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Amtsgericht Montabaur Gemarkung Niederelbert Blatt 1210 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 90.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 15. Juni 2012

- 11 UR II 606/11 (2) - Das Amtsgericht

3711.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Horchheim Blatt 1122 in Abt. III Nr. 1 am 16. Juli 1975 eingetragene Grundschuld über 5000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, für die Kreis- und Stadtparkasse Worms, in Worms, wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 37/11 - Das Amtsgericht

3712.

Ausschlussbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 3392 jeweils für die Wonnegauer Volksbank Westhofen e.G., in Westhofen, eingetragenen Grundschulden, und zwar a) Abt. III Nr. 1 über 50.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, eingetragen am 29. Juli 1977, b) Abt. III Nr. 2 über 85.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, eingetragen am

30. September 1977, c) Abt. III Nr. 3 über 20.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, eingetragen am 30. September 1977, werden für kraftlos erklärt.

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 39/11 - Das Amtsgericht

3713.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Monsheim Blatt 1309 in Abt. III Nr. 4 am 10. Januar 1980 eingetragene Grundschuld über 25.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, für die Sparkasse Worms, in Worms, wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 40/11 - Das Amtsgericht

3714.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Gimbsheim Blatt 4483 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 15.338,76 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich, für die Badenia Bausparkasse Aktiengesellschaft, in Karlsruhe, wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Grundschuld am 31. August 1981 über 30.000,- DM im Grundbuch von Gimbsheim Blatt 1973 in Abt. III Nr. 2 für die Raiffeisenbank Alsheim-Gimbsheim eG, in Alsheim).

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 41/11 - Das Amtsgericht

3715.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Hochheim Blatt 1049 in Abt. III Nr. 3 am 4. Oktober 1979 eingetragene Grundschuld über 70.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, für die Kreis- und Stadtparkasse Worms, in Worms, wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 42/11 - Das Amtsgericht

3716.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Hochheim Blatt 4624 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 2556,46 EUR nebst 10 % Zinsen jährlich, für Karl Krämer, geb. 9. 5. 1931, verstorben am 1. 11. 2010, zuletzt wohnhaft in Worms, wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Grundschuld am 11. Oktober 1954 im Grundbuch von Hochheim Blatt 1120 in Abt. III Nr. 1 über 5000,- DM).

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 44/11 - Das Amtsgericht

3717.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Wiesoppenheim Blatt 790 in Abt. III Nr. 3 am 20. Juni 1975 eingetragene Grundschuld über 20.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, für die Kreis- und Stadtparkasse Worms, in Worms, wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 45/11 - Das Amtsgericht

3718.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Alsheim Blatt 4448 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Hypothek über 5112,92 EUR nebst mindestens 7,5 % Zinsen, höchstens 12 % Zinsen jährlich, für die Kreis- und Stadtparkasse Worms, in Worms, wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Hypothek am 16. September 1957 im Grundbuch von Alsheim Blatt 2174 in Abt. III Nr. 3 über 10.000,- DM).

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 46/11 - Das Amtsgericht

3719.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Weinsheim Blatt 1312 in Abt. III Nr. 3 am 30. Oktober 1979 eingetragene Grundschuld über 11.200,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich, für die Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, in Mainz, wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 2/12 - Das Amtsgericht

3720.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Hochborn Blatt 758 jeweils am 13. März 2003 für Gabriele Elisabeth Shenavai geb. Mair, geb. am 21. 7. 1962, eingetragenen Grundschulden, und zwar a) Abt. III Nr. 6 über 80.000,- EUR nebst 20 % Zinsen jährlich, b) Abt. III Nr. 7 über 70.000,- EUR nebst 20 % Zinsen jährlich, und c) Abt. III Nr. 8 über 50.000,- EUR nebst 20 % Zinsen jährlich, werden für kraftlos erklärt.

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 6/12 - Das Amtsgericht

3721.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Worms Blatt 11374 jeweils für die Kreis- und Stadtparkasse Worms, in Worms, eingetragenen Grundschulden, und zwar a) Abt. III Nr. 5 über 10.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich, eingetragen am 3. Dezember 1963, b) Abt. III Nr. 7 über 5000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich, eingetragen am 29. April 1966, c) Abt. III Nr. 9 über 10.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, eingetragen am 14. Oktober 1971, werden für kraftlos erklärt.

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 7/12 - Das Amtsgericht

3722.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Horchheim Blatt 1549 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Darlehenshypothek über 4000,- DM nebst bis 7,5 % Zinsen jährlich, für die Kreis- und Stadtparkasse Worms, in Worms, wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Hypothek am 8. Dezember 1955 in Blatt 5674).

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 8/12 - Das Amtsgericht

3723.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des

Amtsgerichts Worms Grundbuch von Herrnsheim Blatt 2088 in Abt. III Nr. 4 am 24. Oktober 1963 eingetragene Grundschuld über 10.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich, für die Kreis- und Stadtparkasse Worms, in Worms, wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 9/12 - Das Amtsgericht

3724.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Abenheim Blatt 3536 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld über 12.782,30 EUR nebst 18 % Zinsen jährlich, für die Sparkasse Worms, in Worms, wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Grundschuld am 19. Oktober 1988 im Grundbuch von Abenheim Blatt 1698 in Abt. III Nr. 3 über 25.000,- DM).

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 10/12 - Das Amtsgericht

3725.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 5546 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 56.242,11 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich, für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, in Schwäbisch Hall, wird für kraftlos erklärt (Ersteintragung der Grundschuld am 11. Juni 1980 im Grundbuch von Pfeddersheim Blatt 1980 in Abt. III Nr. 4 über 110.000,- DM für die Wonnegauer Volksbank Westhofen e.G., in Westhofen).

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 11/12 - Das Amtsgericht

3726.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Hochheim Blatt 1687 in Abt. III Nr. 2 am 13. April 1970 eingetragene Grundschuld über 42.200,- DM nebst 7 % Zinsen jährlich, für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, in Hameln, wird für kraftlos erklärt.

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 12/12 - Das Amtsgericht

Aufgebote

3727.

Frau Christa Schäfer, Breslauer Straße 1, 52351 Düren, Frau Cornelia Quader, Regensburger Ring 1 - Nr. 61, 96047 Bamberg, Herr Georg Müller, Waldhornstraße 11, 13469 Berlin, und Frau Ursula Quader, Hatzelweg 3, 81476 München, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 5113 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 32.500,- DM. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter

Haftung, in Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 5113 in Abt. III Nr. 9 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. September 2012** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 20. Juni 2012

- 30 UR II 16/12 - Das Amtsgericht

3728.

Herr Werner Hilger, Brunnenstraße 9a, 53520 Wershofen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Wershofen Blatt 2065 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: jetzt Raiffeisenbank Grafenschaft-Wachtberg eG Raiffeisenbank eGmbH 53501 Grafenschaft.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 5. September 2012** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 20. Juni 2012

- 30 UR II 23/12 - Das Amtsgericht

3729.

Herr Edgar Höfer, Ringstraße 38, 57586 Weitefeld, und Frau Christa Höfer, Ringstraße 38, 57586 Weitefeld, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Weitefeld Blatt 1441 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 31.500,- DM. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse AG in Leonberg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. September 2012** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 20. Juni 2012

- 41 UR II 7/12 - Das Amtsgericht

3730.

Frau Anita Ulbricht, Im Brühl 12, 55288 Udenheim, und Herr Franz Wildanger, Gartenstraße 6, 76889 Kapellen-Drusweiler, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 023460 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Schönenberg Blatt 278 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 11.000,- DM 5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Oktober 2012** vor dem Amtsgericht

Landstuhl anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landstuhl, den 20. Juni 2012

- 2 UR II 5/12 - Das Amtsgericht

3731.

Herr Henning Grebe, Kanalstraße 73, 67063 Ludwigshafen am Rhein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Ludwigshafen Blatt 7286 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 19.000,- DM. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Gemarkung Ludwigshafen Blatt 7286 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM. Eingetragener Berechtigter jeweils: Bank für Gemeinwirtschaft AG, Ludwigshafen.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 11. Oktober 2012** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 11. Juni 2012

- 14 UR II 10/12 - Das Amtsgericht

3732.

Frau Maria Kernleitner, Dubliner Straße 14, 67069 Ludwigshafen am Rhein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Vorderpfalz Sparbuchnummer 3420170296, ausgestellt für das Konto 3720170296. Das Sparbuch lautet auf: Frau Maria Kernleitner, Dubliner Straße 14, 67069 Ludwigshafen am Rhein.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 8. Oktober 2012** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 8. Juni 2012

- 14 UR II 15/12 - Das Amtsgericht

3733.

Herr Horst Bernstoff, Grabenstraße 39, 67583 Guntersblum, Frau Inge Gartmann, Einsheimer Straße 25, 67583 Guntersblum, und Herr David Bernstoff, Burggärten 13, 67586 Hillesheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Guntersblum Blatt 4329 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 55.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Mainz, Bahnhofstraße 1, 55116 Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 12. September 2012** vor dem Amtsgericht Mainz, Raum 151, **10.00 Uhr** anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

B.u.v.: Der Gegenstandswert wird auf 7030,26 EUR (25 % des Wertes der Grundschuld) festgesetzt.

Mainz, den 21. Juni 2012

- 73 UR II 22/12 - Das Amtsgericht

3734.

Frau Carmen Thannhäuser, Thalhauser Straße 15, 56584 Rüscheid, Herr Dr. Ing. Horst Lauermann, Friedrich-Siegert-Straße 31, 56564 Neuwied, Herr Rolf Lauermann, Am Grafenhof 5, 66119 Saarbrücken und Frau Tanja Ecker-Lauermann, Stefan-Zweig-Straße 30, 56567 Neuwied, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Rüscheid Blatt 707 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM sowie lfd. Nr. 5 Grundschuld zu 50.000,- DM sowie lfd. Nr. 8 Grundschuld zu 60.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Heinz und Margot geb. Hennebeul, Eheleute Lauermann, Oberdorfstraße 23, 56584 Rüscheid.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 5. Oktober 2012** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 18. Juni 2012

- 40 UR II 27/11 - Das Amtsgericht

3735.

Maria Elisabeth Winkler geb. Dörlam, geb. 14. 2. 1938, Wasserstraße 38, 68159 Mannheim, Antragstellerin, vertreten durch Georg Winkler, Wasserstraße 38, 68159 Viernheim, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. Peter Liessem, Sickingenstraße 1, 67574 Osthofen: Die genannte Antragstellerin hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht, § 1170 BGB. Bei den Grundpfandrechten handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Osthofen Blatt 2379 in Abt. III Nr. 1 eingetragenen vier Sicherungshypothesen über jeweils 800,- DM nebst 5 % Verzugszinsen und zwar a) Sicherungshypothek über 800,- DM für Peter Schiedhelm, in Osthofen, b) Sicherungshypothek über 800,- DM für Heinrich Schiedhelm, in Reisen bei Birkenau, c) Sicherungshypothek über 800,- DM für Anna Ring geb. Schiedhelm, in Guntersblum, d) Sicherungshypothek über 800,- DM für Georg Schiedhelm, in Oberursel im Taunus. Die genannten vier Sicherungshypothesen wurden jeweils am 2. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen.

Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zum 22. August 2012** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 8/11 - Das Amtsgericht

3736.

Targobank AG & Co. KGaA, Kasernenstraße 10, 40213 Düsseldorf, Antragstellerin, bearbeitende Stelle: Targo Dienstleistungen GmbH, Harry-Epstein-Platz 5, 47051 Duisburg: Die genannte Antragstellerin hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbücher von Herrnsheim Blatt 5628 und 5630, jeweils in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 80.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 21. August 1987 im Grundbuch von Herrnsheim Blatt 3963 in Abt. III Nr. 4). Eingetragener Berechtigter: KKB Bank Aktiengesellschaft, in Düsseldorf.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 22. August 2012** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 1/12 - Das Amtsgericht

3737.

Friedrich Jötten, geb. 27. 3. 1928, Philipp-Merkel-Straße 6, 67592 Flörsheim-Dalsheim, Antragsteller, gesetzlich vertreten durch den Betreuer Bernhard Josef Poth, Zierweg 14, 67294 Orbis, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. jur. Martin Scheugenpflug, Weinbrennerstraße 12, 67551 Worms: Der genannte Antragsteller hat den Antrag auf Kraftloserklärung zweier abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Teilgrundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Kriegsheim Blatt 748 in Abt. III Nr. 1 am 28. Juli 1978 eingetragene Grundschuld über 24.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich und zwar a) Abt. III Nr. 1 A: Teilgrundschuld über 10.000,- DM für die Landesbank Rheinland-Pfalz, Girozentrale, (Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz), in Mainz und b) Abt. III Nr. 1 Teilgrundschuld über 14.000,- DM für die Kreis- und Stadtsparkasse Worms, in Worms.

Der Inhaber der Teilgrundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 22. August 2012** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Teilgrundschuldbriefe erfolgen wird.

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 4/12 - Das Amtsgericht

3738.

Gerd-Rudolf Willi Forrer, geb. 10. 4. 1955, Rheindürkheimer Straße 24, 67550 Worms, Antragsteller: Der genannte Antragsteller hat den Antrag auf Kraftloserklärung zweier abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Ibersheim Blatt 866 jeweils für die Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft, in Mainz, eingetragenen Grundschulden und zwar a) Abt. III Nr. 3 über 69.024,40 EUR nebst 10 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 20. Juni 1979 über 135.000,- DM im Grundbuch von Ibersheim Blatt 593), b) Abt. III Nr. 4 über 52.049,51 EUR nebst 10 % Zinsen jährlich (Ersteintragung der Grundschuld am 20. Juni 1979 über 101.800,- DM im Grundbuch von Ibersheim Blatt 593).

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 22. August 2012** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe erfolgen wird.

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 18/12 - Das Amtsgericht

3739.

Maria Saxer geb. Eberle, geb. 7. 8. 1939, Odenwaldstraße 1, 67551 Worms, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter: Ralf Saxer, Röntgenstraße 11, 67551 Worms: Die genannte Antragstellerin hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms

Grundbuch von Wachenheim Blatt 522 in Abt. III Nr. 1 am 27. August 1975 eingetragene Grundschuld über 19.400,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum 22. August 2012** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefs erfolgen wird.

Worms, den 18. Juni 2012

- 9062 UR II 19/12 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

3740.

Beschluss: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hans Kaufmann, Limburgerhof, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Der Termin vom 21. Juni 2012 wurde mangels Veröffentlichung gemäß § 151 KO aufgehoben. Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 3. Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände wird auf **Freitag, den 3. August 2012, 9.00 Uhr**, Saal IV, Erdgeschoss, Amtsgericht Ludwigshafen, Wittelsbachstraße 10, bestimmt. Der Konkursverwalter wird angewiesen, die nach § 151 KO erforderliche Veröffentlichung zu veranlassen und die Belege darüber rechtzei-

tig einzureichen. Die Vergütung des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung wurde bereits festgesetzt.

Ludwigshafen, den 21. Juni 2012

- 3 N 323/98 -

Das Amtsgericht

3741.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Hans Kaufmann, zuletzt Friedensau 15, 67117 Limburgerhof, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 3. Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, wird auf **Freitag, den 3. August 2012, 9.00 Uhr**, Saal IV, Erdgeschoss, Amtsgericht 67061 Ludwigshafen, Wittelsbachstraße 10, bestimmt. Der Konkursverwalter wird angewiesen, die nach § 151 KO erforderliche Veröffentlichung zu veranlassen und die Belege hierüber rechtzeitig einzureichen. Die Vergütung des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung wird auf 49.613,99 EUR festgelegt. Der Betrag beinhaltet Auslagenpauschale und gesetzliche Mehrwertsteuer. Aufgrund bereits erhaltener Vorschüsse steht dem Verwalter noch ein Restbetrag in Höhe von 34.613,99 EUR zu. Die geltend gemachten Erhöhungstatbestände konnten anhand des Sachvortrages des Verwalters nachvollzogen werden und konnten in der geltend gemachten Höhe auch anerkannt werden.

Mannheim, den 20. Juni 2012

Rechtsanwalt K i e l w e i n
als Konkursverwalter

Zwangsversteigerungsverfahren

- Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 3742 bis 3817 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder

des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

3742.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kescheid Blatt 699 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz am **Freitag, dem 14. September 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Kescheid Flur 24 Flurstück 18, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 10, Größe: 3349 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Kescheid Flur 24 Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 10, Größe: 3829 qm. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus (teilunterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Obergeschoss) und Nebengebäuden (eingeschossige Lagergebäude) bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 114.000,- EUR.

Altenkirchen, den 30. Mai 2012

- 1 K 57/11 -

Das Amtsgericht

3743.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mammelzen Blatt 676 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz am **Dienstag, dem 18. September 2012, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Mammelzen Flur 2 Flurstück 11/1, Gebäude- und Freifläche, Hohlengarten 6, Größe: 1239 qm. Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Dachgeschoss bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 132.400,- EUR.

Altenkirchen, den 22. Mai 2012

- 1 K 6/2012 -

Das Amtsgericht

3744.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **30. August 2012, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

A) Grundbuch Alzey Blatt 8299 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 176/1000 an Grundstück Alzey Fl. 10 Nr. 552, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Heinemann-Straße 6, 589 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, Keller; Sondernutzungsrecht an Dachterrasse; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 8295 bis Blatt 8304). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie oder deren Ehegatten; durch Konkurs- oder Vergleichsverwalter; durch Zwangsvollstreckung; durch Kreditinstitut als Grundpfandrechtsgläubiger; durch Rainer Summer. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 15. November 1991; übertragen aus Blatt 8234; eingetragen am 17. Dezember 1991. Lfd. Nr. 2 Die Teilungserklärung ist geändert; Sondernutzungsrechte an Stellplätzen im Freien sind begründet; gemäß Bewilligung vom 5. Mai 1992; eingetragen am 29. März 1993. (Gemäß Gutachten handelt es sich um: 2-Zimmerwohnung im Dachgeschoss). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 63.000,- EUR.

B) Grundbuch Alzey Blatt 8301 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 2/1000 an dem Grundstück Alzey Fl. 10 Nr. 552, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Heinemann-Straße 6, 589 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz der Tiefgarage; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 8295 bis Blatt 8304). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie oder deren Ehegatten; durch Konkurs- oder Vergleichsverwalter; durch Zwangsvollstreckung; durch Kreditinstitut als Grundpfandrechtsgläubiger; durch Rainer Summer. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 15. November 1991; übertragen aus Blatt 8234; eingetragen am 17. Dezember 1991. Lfd. Nr. 2 Die Teilungserklärung ist geändert; Sondernutzungsrechte an Stellplätzen im Freien sind begründet; gemäß Bewilligung vom 5. Mai 1992; eingetragen am 29. März 1993. (Gemäß Gutachten handelt es

sich um: Stellplatz). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 1500,- EUR.

Internet-Infos: <http://versteigerungspool.de>
Alzey, den 13. Juni 2012

- K 55/11 - Das Amtsgericht

3745.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hardenburg Blatt 806 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. September 2012, um 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 224,8/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hardenburg Flurstück Nr. 270/5, Gebäude- und Freifläche, gemischt genutzt, Kaiserslauterer Straße 335, 1450 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5, Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. 5 ist zugeordnet (laut Gutachten handelt es sich um eine Dachgeschosswohnung in einem teilunterkellerten, 2-geschossigen Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1914, 1994 modernisiert. Es handelt sich um eine 4-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad und sep. WC mit einer Wohnfläche von ca. 95,80 qm. Verkehrswert: 78.800,- EUR).

Erste Beschlagnahme: 19. Juli 2010.

Da in einem früheren Termin der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt wurde, gelten für diesen Termin die 5/10- und 7/10-Grenzen der §§ 85 a und 74 a ZVG nicht mehr.

Weitere Informationen, insbesondere auch das Gutachten finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Auskünfte von der Gläubigerbank unter Telefonnummer: 07 11 / 1 25 43 90.

Bad Dürkheim, den 18. Juni 2012

- K 39/10 - Das Amtsgericht

3746.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Niederkirchen Blatt 408 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. September 2012, um 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

1) Lfd. Nr. 3 Gemarkung Niederkirchen Flurstück 1236, Ackerland (Landwirtschaftsfläche), In der Kolbengewanne, 974 qm; 2) lfd. Nr. 4 Gemarkung Deidesheim Flurstück 5337, Weingarten (Landwirtschaftsfläche), Im Lerchelsberg, 1316 qm (laut Gutachten handelt es sich jeweils um ein als Weinberg genutztes unbebautes Grundstück mit Anbau von 15- bis 20-jährigem Riesling. VKW: lfd. Nr. 3: 1900,- EUR, lfd. Nr. 4: 2500,- EUR).

Erste Beschlagnahme: 1. September 2011

Weitere Informationen, insb. auch das Gutachten finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Bad Dürkheim, den 15. Juni 2012

- K 5/11 - Das Amtsgericht

3747.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Seebach Blatt 387 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. September 2012, um 11.00 Uhr**, im Amtsge-

richt Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Seebach Flurstück Nr. 421/2, Holzung (Waldfläche) am Rüben-taler Berg, Größe: 1561 qm, Verkehrswert: 1059,- EUR; lfd. Nr. 2 Gemarkung Seebach Flurstück Nr. 417/7, Holzung (Waldfläche) an der Kuhtrift, Größe: 530 qm, Verkehrswert: 652,- EUR; lfd. Nr. 3 Gemarkung Seebach Flurstück Nr. 417/52, Holzung (Waldfläche) an der Kuhtrift, Größe: 530 qm, Verkehrswert: 652,- EUR; lfd. Nr. 4 Gemarkung Seebach Flurstück Nr. 417/16, Ackerfläche (Waldfläche) an der Kuhtrift, Größe: 560 qm, Verkehrswert: 688,- EUR; lfd. Nr. 5 Gemarkung Seebach Flurstück Nr. 417/48, Ackerland (Waldfläche) an der Kuhtrift, Größe: 560 qm, Verkehrswert: 688,- EUR; lfd. Nr. 11 Gemarkung Grethen Flurstück Nr. 1023, Holzung (Waldfläche) unter der Platte, Größe: 1850 qm, Verkehrswert: 47.590,- EUR; lfd. Nr. 12 Gemarkung Grethen Flurstück Nr. 1027/1, Holzung (Waldfläche) unter der Platte, Größe: 977 qm, Verkehrswert: 24.930,- EUR (laut Gutachten handelt es sich bei den Grundstücken um Waldfläche, die hauptsächlich aus ungleichaltrigem schwachem Baumholz, Esskastanien, Robinien, einzelnen Birken und Eichen, wüchsigen Kiefern und Naturverjüngung aus Ahorn besteht).

Erste Beschlagnahme: 21. Februar 2011

Weitere Informationen, insb. auch das Gutachten finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Bad Dürkheim, den 15. Juni 2012

- K 6/11 - Das Amtsgericht

3748.

Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 7160 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. September 2012, um 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 7 Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück Nr. 5233/13, Gebäude- und Freifläche, Sachsenhütterstraße, Größe: 266 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 5233/12, Gebäude- und Freifläche, Sachsenhütterstraße 2, Größe: 905 qm (laut Gutachten handelt es sich um ein 2-geschossiges, unterkellertes Hotel-Restaurant mit Betreiberwohnung, ausgebautem Dachgeschoss, Stellplätze vorhanden, Anbau mit Kegelhalle (6 Bahnen), Baujahr um 1969, ca. 1338 qm Nutzfläche, Verkehrswert: 260.000,- EUR).

Erste Beschlagnahme: 24. Oktober 2011.

Weitere Informationen, insb. auch das Gutachten finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Bad Dürkheim, den 21. Juni 2012

- K 28/11 - Das Amtsgericht

3749.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirchberg Blatt 4322 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Kirchberg Flur 54 Flurstück 243/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 51, Größe: 90 qm; **am Mittwoch, dem 17. Oktober 2012, 14.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossiges unterkellertes Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; Verkehrswert: 140.000,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 4. Juni 2012

- 3 K 42/10 - Das Amtsgericht

3750.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Heyweiler Blatt 396 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 7 Gemarkung Heyweiler Flur 2 Flurstück 44/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 18, Größe: 541 qm; **am Mittwoch, dem 17. Oktober 2012, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossiges unterkellertes Wohnhaus mit Doppelgarage.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 65.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 4. Juni 2012

- 3 K 135/10 - Das Amtsgericht

3751.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stromberg Blatt 3375 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Stromberg BV Nr. 1 Flur 7 Nr. 699/50, Gebäude- und Freifläche, Ginsterweg, 138 qm; **am Donnerstag, dem 18. Oktober 2012, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Gartengrundstück.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 3000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 26. März 2012

- 3 K 28/11 - Das Amtsgericht

3752.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stromberg Blatt 1929 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 34,66/1000 an dem Grundstück Gemarkung Stromberg Flur 7 Flurstück 482/23, Gebäude- und Freifläche, Eichhörnchenweg, Größe: 4924 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 5; Ober- und Dachgeschoss rechts; im Aufteilungsplan Bez.Nr. 19; mit Sondernutzungsrecht am Haus Nr. 5; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1911 bis 1942); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie; durch Konkursverwalter; durch Zwangsvollstreckung; und erste Veräußerung durch den Eigentümer; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. Mai 1989; übertragen aus Blatt 1727; eingetragen am 22. Mai 1989; **am Donnerstag, dem 18. Oktober 2012, 9.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnung mit 2 Zimmer, Kochnische, Diele, Dusche mit WC, Balkon, Abstellraum, Abstellraum mit Heizung; Wohnfläche ca. 80 qm). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 70.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 23. März 2012

- 3 K 37/11 -

Das Amtsgericht

3753.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Boos Blatt 754 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Boos BV Nr. 1 Flur 3 Nr. 163, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 25, 1829 qm; **am Donnerstag, dem 11. Oktober 2012, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Einfamilienhaus mit Garage.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 212.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 23. März 2012

- 3 K 115/11 -

Das Amtsgericht

3754.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Heimberg Blatt 487 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Heimberg Flur 1 Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße 75, Größe: 1521 qm; **am Montag, dem 22. Oktober 2012, 11.00 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Einseitig angebautes, unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienhaus mit früherer Scheune (jetzt genutzt mit Büroraum und Wellnessbereich) und Garagen); Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 248.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 4. Juni 2012

- 3 K 117/11 -

Das Amtsgericht

3755.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kesten Blatt 2282 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 13. September 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brünigenstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-Nr. 2 Flur 15 Nr. 122, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße, 148 qm; Flur 15 Nr. 123, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 2, 181 qm; Flur 15 Nr. 124, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 2, 28 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 129.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 19. Juni 2012

- 6 K 46/10 -

Das Amtsgericht

3756.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Steinebach Blatt 1984 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 28. November 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 11 Gemarkung Steinebach / Sieg Flur 9 Nr. 81/6, Erholungs-, Landwirtschafts-, Waldfläche, In der Heldenwiese, 36,54 Ar; lfd. Nr. 12 Gemarkung Steinebach / Sieg Flur 6 Nr. 373, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 14, 4,48 Ar; lfd. Nr. 13 Gemarkung Steinebach / Sieg Flur 6 Nr. 374, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 14, 3,09 Ar. Die Grundstücke Nr. 12 und 13 sind mit einem Einfamilienhaus bebaut; das Grundstück Nr. 11 ist unbebaut. Festgesetzte Verkehrswerte: Nr. 11: 34.600,- EUR; Nr. 12: 91.900,- EUR; Nr. 13: 9800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. November 2010 in das Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Betzdorf, den 6. Juni 2012

- 11 K 89/10 -

Das Amtsgericht

3757.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Betzdorf Blatt 5271 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 25. September 2012, 14.20 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Gemarkung Betzdorf lfd. Nr. 1 Flur 7 Nr. 149/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 22 (Einfamilienwohnhaus), 7,81 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 7 Nr. 150/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 22 (unbebaut), 0,30 Ar. Festgesetzte Verkehrswerte: lfd. Nr. 1: 111.000,- EUR; lfd. Nr. 2: 1500,- EUR.

Die Versteigerungsvermerke wurden am 26. Januar 2011 / 15. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 12. Juni 2012

- 11 K 125/10 -

Das Amtsgericht

3758.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Betzdorf Blatt 5042 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 10. Oktober 2012, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Betzdorf Flur 1 Nr. 2023/466, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 5, 7, 1,95 Ar (Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte)). Festgesetzter Verkehrswert: 39.600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29. März 2011 in das Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Betzdorf, den 6. Juni 2012

- 11 K 151/10 -

Das Amtsgericht

3759.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Katzwinkel Blatt 1531 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 13. August 2012, um 15.20 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Katzwinkel BV Nr. 2 Flur 6 Nr. 162/7, Gebäude- und Freifläche, Knappenstraße 45, 817 qm (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 214.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21. April 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen.

Betzdorf, den 18. Juni 2012

- 11 K 32/11 -

Das Amtsgericht

3760.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Molzhain Blatt 947 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 27. August 2012, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Molzhain BV Nr. 4 Flur 3 Nr. 96, Betriebs- und Waldfläche, Hinter der Mühle, 2262 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 8600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 14. Juni 2012

- 11 K 63/11 -

Das Amtsgericht

3761.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kirchen Blatt 2396 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 25. September 2012, um 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Gemarkung Kirchen BV Nr. 4 Flur 6 Nr. 8/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hadamarstraße 12, 1,12 Ar; BV Nr. 5 Flur 6 Nr. 7/1, Gebäude- und Freifläche, Hadamarstraße 12, 16,46 Ar (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung). Festgesetzte Verkehrswerte: Nr. 4: 4500,- EUR; Nr. 5: 182.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 5. Juni 2012

- 11 K 106/11 -

Das Amtsgericht

3762.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Betzdorf Blatt 3962 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksmitteigentumsanteil **am Mittwoch, dem 17. Oktober 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 8 Gemarkung Betzdorf Flur 7 Nr. 139, Gebäude- und Freifläche, Sandersgarten (unbebaut), 0,62 Ar. Festgesetzter Verkehrswert: 1500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. März 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 13. Juni 2012

- 11 K 31/12 -

Das Amtsgericht

3763.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Betzdorf Blatt 3962 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksmitteigentumsanteil **am Mittwoch, dem 17. Oktober 2012, um 14.05 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 9 Gemarkung Betzdorf Flur 7 Nr. 140, Gebäude- und Freifläche, Sandersgarten (unbebaut; baureifes Land), 7,85 Ar. Festgesetzter Verkehrswert: 18.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. März 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 13. Juni 2012

- 11 K 32/12 - Das Amtsgericht

3764.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Orenhofen Blatt 2471 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 30. August 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 5 Gemarkung Orenhofen Flur 25 Flurstück 274, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Zemmerer Straße 22, Größe: 699 qm (laut Gutachten: Einfamilienreihenhaus, zweiseitig angebaut, teilweise unterkellert, erheblicher Unterhaltungsschaden, daher zurzeit nicht bewohnbar). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 16.400,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 20. Juni 2012

- 10 K 46/11 - Das Amtsgericht

3765.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Forst (Eifel) Blatt 977 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 3. September 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Flur 7 Nr. 137/8, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 6, 8,38 Ar. Verkehrswert: 78.000,- EUR. Es handelt sich um ein Dreifamilienhaus, ursprüngliches Baujahr ca. 1887, in mittlerer Ortslage.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Versteigerungstermin am 15. August 2011 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 12. Juni 2012

- 1 K 52/09 - Das Amtsgericht

3766.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kempfeld Blatt 1171 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 26. November 2012, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Kempfeld Flur 10 Flurstück 27/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 6, 737 m² (Einfamilienhaus). Verkehrswert: 58.000,- EUR.

Im Versteigerungstermin am 6. Juni 2011 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungstermin ist am 26. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 11. April 2012

- 11 K 59/10 - Das Amtsgericht

3767.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederhosenbach Blatt 716 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 29. Oktober 2012, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 10 Gemarkung Niederhosenbach Flur 9 Flurstück 35/1, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 1, 1795 qm (Wohnhaus mit ehem. Scheune / Stall und großem Grundstück). Verkehrswert: 98.000,- EUR. Im Zwangsversteigerungstermin am 21. Mai 2012 ist der Zuschlag versagt worden nach § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 21. Mai 2012

- 11 K 52/11 - Das Amtsgericht

3768.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Sonnschied Blatt 404 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentumsrecht **am Montag, dem 5. November 2012, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 5/12 an Grundstück Gemarkung Sonnschied Flur 7 Flurstück 16/3, Gebäude- und Freifläche, Hahnenbachstraße 3, 470 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrecht an Balkon und Treppe; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 403 bis Blatt 404); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; durch Wohnungseigentümer in Blatt 403; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. Mai 1996 (Wohnung im 1. Obergeschoss). Verkehrswert: 39.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 4. Juni 2012 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 4. Juni 2012

- 11 K 58/11 - Das Amtsgericht

3769.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Baumholder Blatt 3990 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 29. Oktober 2012, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Baumholder Flur 9 Flurstück 94/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 15, 118 qm (Wohnhaus mit Ladenlokal). Verkehrswert: 59.000,- EUR.

Im Zwangsversteigerungstermin am 21. Mai 2012 ist der Zuschlag versagt worden nach § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 21. Mai 2012

- 11 K 62/11 - Das Amtsgericht

3770.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Otterbach Blatt 2089 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 11. Oktober 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Otterbach Bestandsverzeichnis Nr. 5 Flurstück 924/30, Gebäude- und Freifläche, Amselstraße 2, zu 1013 qm. Verkehrswert: 185.000,- EUR. Gemäß Gutachten: Einfamilienhaus mit EG, DG, Anbau und Garage, Bauj. 2011, noch nicht komplett fertig gestellt, Wfl. insgesamt 276,67 qm, Nutzfläche (Ausstellungsraum) 82,84 qm.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29. Juni 2011 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Eduard Firus** und **Swetlana Firus** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 11. Juni 2012

- 2 K 83/11 - Das Amtsgericht

3771.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rodenbach Blatt 2004 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, 9. Oktober 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 15, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

Grundstück Flurstück 348/268 der Gemarkung Rodenbach, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße 69 A, zu 1087 qm. Verkehrswert: 418.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 1. März 2012 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Georg Schroeder** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 11. Juni 2012

- 4 K 21/12 - Das Amtsgericht

3772.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eßweiler Blatt 452 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 21. September 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 6 Gemarkung Eßweiler Flurstück Nr. 4317, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Hauptstraße 48, 415 qm. Zusatz: Einfamilienhaus in Massivbauweise, teilunterkellert, Satteldach, Baujahr ca. 1900, Zentralheizung. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen. Verkehrswert: 35.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 21. Juni 2012

- 1 K 87/10 - Das Amtsgericht

3773.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wolfstein Blatt 449 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 4. September 2012, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Wolfstein Flurstück Nr. 755/6, Gebäude- und Freifläche, Am Horst 10, 200 qm. Zusatz: einseitig angebautes, zweigeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Satteldach. Verkehrswert: 22.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 20. Juni 2012

- 2 K 122/11 -

Das Amtsgericht

3774.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Miehlen Blatt 1677 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz 1/2-Miteigentumsanteil an lfd. Nr. 4 Gemarkung Miehlen Flur 28 Flurstück 15/3, Gebäude- und Freifläche, Krämergasse 38, Größe: 94 qm; **am Montag, dem 10. September 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Gegenstand der Versteigerung ist 1/2-Miteigentumsanteil an einem über 100 Jahre alten Einfamilienhaus mit ca. 83 qm Wohnfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 4900,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 18. Juni 2012

- 6 K 56/10 -

Das Amtsgericht

3775.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Bad Bergzabern Blatt 3007 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1206/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Bergzabern Flurstück 809/5, Hof- und Gebäudefläche, Kurtalstraße 21, Größe: 2770 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1.1 bezeichneten Café im Erdgeschoss und den Kellerräumen Nr. 1.1. Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Weiterveräußerung an Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie oder zweiten Grades in der Seitenlinie sowie der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Eine Nutzungsregelung ist vereinbart bezüglich Autoabstellplätzen und Terrasse. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragsbewilligung vom 10. November 1980 Bezug genommen. Das Sondernutzungsrecht am Kellerraum Nr. 2.1 ist von Blatt 3017 nunmehr Blatt 3007 zugeordnet; gemäß Bewilligung

vom 7. Oktober 2005. Laut Gutachten handelt es sich bei dem vorbezeichneten Sondereigentum um ein Café (zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung am 28. November 2011 Betrieb eingestellt) in einem Wohn- und Geschäftshaus mit Tiefgarage; Objektadresse laut Gutachten: Kurtalstraße 21, 76887 Bad Bergzabern. Lage des vorbezeichneten Sondereigentums im Gebäude laut Gutachten: im EG und UG. Raumaufteilung laut Gutachten: Gastraum (Café) im Nebenzimmer und Terrasse, Nebenflächen (Windfang, Garderobe, Gäste-WCs, Flur), Küche und Lagerräume, Personalraum mit WC. Angebliche Sondernutzungsrechte: an der Terrasse vor dem Café und sechs Stellplätzen in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1.1 bezeichnet; an einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 2.1 bezeichnet; Wert: 193.000,- EUR; zuzüglich mitbewertete Einrichtungsgegenstände: 8000,- EUR; gesamt: 201.000,- EUR. Die materiellrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf Bestandteile und Zubehör bleiben unberührt.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe vorgenannt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 31. Mai 2011

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 21. August 2012, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 4. Juni 2012

- 1 K 81/11 -

Das Amtsgericht

3776.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Schweigen Blatt 699 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 78/1000 an dem Grundstück Gemarkung Schweigen Flurstück 510/3, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße, Südring, Größe: 1961 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss, mit Kellerraum Wohnhaus VI, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte gemeinschaftlich mit der Wohnung Nr. 8 an den Räumen Nr. 10 im Haus VI, den Flächen vor dem Haus sowie der Heizungsanlage, den Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Strom, Telefon, bezeichnet mit Nr. 10; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 10. Mai 1994; laut Gutachten angeblich bebaut mit einem Reihennittelhaus, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt; zweigeschossig; unterkellert; ausgebautes Dachgeschoss; laut Gutachten angebliche Straßenbezeichnung: „Südring 11, 76889 Schweigen-Rechtenbach“. Wert: 98.000,- EUR. Teileigentumsgrundbuch von Schweigen Blatt 710 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 5/1000 an dem Grundstück Gemarkung Schweigen Flurstück 510/3, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße, Südring, Größe: 1961 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 27; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 27 bezeichneten Grundstücksfläche. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 10. Mai 1994; laut Gutachten angeblich Garage, Betonfertigteilgarage, Flachdach, Stahlschwinger; Wert: 4000,-

EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 29. Juni 2011

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 2. Oktober 2012, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 14. Juni 2012

- 3 K 92/11 -

Das Amtsgericht

3777.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Rohrbach Blatt 1503 lfd. Nr. 1 Gemarkung Rohrbach Flurstück 5684/6, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 9, Größe 469 qm; laut Gutachten bebaut mit einem Dreifamilienhaus (Vorderhaus als Zweifamilienhaus und Hinterhaus als Einfamilienhaus) und Garage; Objektadresse laut Gutachten: Gartenstraße 8, 76865 Rohrbach; Wert: 205.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 18. Juli 2011

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 30. August 2012, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 519 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 30. April 2012

- 3 K 118/11 -

Das Amtsgericht

3778.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Freimersheim (Pfalz) Blatt 60 lfd. Nr. 16 Gemarkung Freimersheim Flurstück 1329, Ackerland Viehtrift, Größe 1207 qm; laut Gutachten angeblich unbebautes Grundstück, genutzt als Acker; Wert: 2050,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 20. September 2011

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 28. August 2012, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 6. Juni 2012

- 3 K 150/11 -

Das Amtsgericht

3779.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rederscheid Blatt 2243 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 30. August 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. Etage), versteigert werden.

Betreffend den Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Rederscheid Blatt 2243: lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 95,67/1000 an Grundstück Flur 5 Nr. 1/27, Gebäude- und Freifläche, Am Maibäumchen, 1124 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links nebst Kellerraum; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2238 bis Blatt 2247); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte (jeweils Terrassennutzung) sind in den Blättern 2238, 2239, 2243, 2244 zugeordnet; wegen Gegen-

stand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11. November 1996; übertragen aus Blatt 1970; eingetragen am 10. Dezember 1996. Die Teilungserklärung wurde geändert; der Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 wurde nach Blatt 2246 übertragen; der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnete Kellerraum wurde hierhin zugeteilt; gemäß Bewilligung vom 26. Mai 1997 (Urk.-Nr. 1386/97 Notar Wagner in Asbach/Westerwald), eingetragen am 3. Dezember 1997. Sondernutzungsrecht an dem KFZ-Stellplatz Nr. 9; gemäß Bewilligung vom 26. Mai 1997 (Urk.-Nr. 1386/97 Notar Wagner in Asbach/Westerwald), eingetragen am 3. Dezember 1997. Lage: Heideweg 4A, 53578 Windhagen. Gemäß Gutachten handelt es sich um einen Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, links nebst Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 58.000,- EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 6. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 20. Juni 2012

- 6 K 76/10 -

Das Amtsgericht

3780.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bruchhausen Blatt 1671 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 16. August 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. Etage), versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Flur 7 Nr. 264/1, Gebäude- und Freifläche, Orsberger Straße 10, 790 qm. Lage: Orsberger Straße 10, 53572 Bruchhausen. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Fachwerkhaus und einem Werkstattanbau bebautes Grundstück (Schreinerei). Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 104.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 28. März 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 19. Juni 2012

- 6 K 10/11 -

Das Amtsgericht

3781.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rheinbrohl Blatt 6909 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 23. August 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. Etage), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 34 Nr. 563, Gebäude- und Freifläche, Römerring 31, 510 qm; Lage: Römerring 31, 56598 Rheinbrohl. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 186.000,- EUR (je 1/2-Anteil: 93.000,- EUR).

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 10. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 21. Juni 2012

- 6 K 58/11 -

Das Amtsgericht

3782.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oggersheim Blatt 5035 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 22. August 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. I, versteigert werden.

Gemarkung Oggersheim Miteigentumsanteil von 397/100.000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 1291/40, Hof- und Gebäudefläche, Mörikestraße 30 und 32, zu 6509 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 2115 bezeichneten Wohnung im 11. Obergeschoss 5 rechts, dem Abstellraum Nr. 2115 im Keller, verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 503 (laut Gutachten: 3 ZKB, WC, Loggia, Wfl. ca. 80 m², Bj. ca. 1975, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 60.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 18. Juni 2012

- 3 K 24/12 -

Das Amtsgericht

3783.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 11386 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 29. August 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. I, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 50/508 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 1317/7, Hof- und Gebäudefläche, Rohrlachstraße 82, zu 191 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit X bezeichneten Räumen im Dachgeschoss sowie dem mit K10 bezeichneten Kellerraum (laut Gutachten: 2 ZKB im Dachgeschoss, Wfl. ca. 47 m², Kellerraum, Bj. ca. 1905, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 42.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 19. Juni 2012

- 3 K 1/11 -

Das Amtsgericht

3784.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Rheingönheim Blatt 1487 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 7. September 2012, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Rheingönheim Fl.St.Nr. 2015, Ackerland, Zweites Stück, In der Riedlang, zu 1081 qm (1081 m² Ackerfläche).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 3459,20 EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen

gen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 7. Juni 2012

- 3 K 22/11 -

Das Amtsgericht

3785.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 5275 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 17. August 2012, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim Fl.St.Nr. 1798/21, Hof- und Gebäudefläche, Am Heuweg, zu 3534 qm (laut Gutachten: eingeschossige Produktions- / Lagerhalle mit Sanitär- und Sozialräumen sowie Büroräumen, Nutzfläche ca. 710 m² (EG alte Halle), ca. 290 m² (EG neuer Hallenanbau), ca. 42 m² OG Büroaufstockung), Bürogebäude (Nutzfläche ca. 73 m²), bestehend aus 2 Büroräumen und einem WC im OG nebst Lager im EG (Nutzfläche ca. 50 m²), 4 Einzelgaragen, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 610.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 18. Juni 2012

- 3 K 124/11 -

Das Amtsgericht

3786.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neuhausen Blatt 5366 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 5. September 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. I, versteigert werden.

Gemarkung Neuhausen Miteigentumsanteil von 27/100 an den Grundstücken Fl.St.Nr. 3480/3, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 4, zu 220 qm; Fl.St.Nr. 3480/11, Erholungsfläche, Karl-Marx-Straße 4, zu 80 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Balkon, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 3 in der Garage und an der im Lageplan zu Urk.Nr. 1054/07 grün eingezeichneten Grundstücksfläche ist zugeordnet (laut Gutachten: Maisonette-Wohnung, OG: 1 Z, WC, Abstellraum, DG: 1 Z mit Bad, Balkon, Wfl. ca. 70 m², Bj. ca. 1999, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 105.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 21. Juni 2012

- 3 K 127/11 -

Das Amtsgericht

3787.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppau Blatt 5540 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 31. August 2012, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Oppau Miteigentumsanteil von 105/10.000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 696/2, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 50, zu 4273 qm; Fl.St.Nr. 696/3, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 52, 52A, zu 1599 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im 2. Obergeschoss Mitte rechts und dem Keller im Kellergeschoss des Hauses Breitscheidstraße 50, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14 (laut Gutachten: 2 ZKB, Loggia, Wfl. ca. 58 m², Kellerraum, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 50.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 19. Juni 2012

- 3 K 133/11 - Das Amtsgericht

3788.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oggersheim Blatt 5466 und 5504 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 14. September 2012, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Oggersheim Blatt 5466: Miteigentumsanteil von 14/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 737/1, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Diesterweg-Straße 139, 141, zu 2535 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 36 und dem Kellerraum Nr. 36. Blatt 5504: Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 737/1, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Diesterweg-Straße 139, 141, zu 2535 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 74 (laut Gutachten: 1 ZKB, Abstellraum, Loggia im 3. OG, Wfl. ca. 46 m², Bj. ca. 1978, Tiefgaragenstellplatz Nr. 74, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 50.000,- EUR (Blatt 5466) und 5000,- EUR (Blatt 5504) festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 21. Juni 2012

- 3 K 141/11 - Das Amtsgericht

3789.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Birkenheide Blatt 2024 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 15. August 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. I, versteigert werden.

Gemarkung Birkenheide Fl.St.Nr. 1555/16, Gebäude- und Freifläche, Gumpelseeweg 1, zu 174 qm (laut Gutachten: Einfamilienreihenendhaus, 4 ZKB, Gäste-WC, Balkon, Terrasse, Abstellraum, Wfl. ca. 103 m², Einliegerwohnung im KG, bestehend aus 1 ZKB, Abstellraum, Wfl. ca. 32 m², Bj. ca. 1991, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 180.000,- EUR festgesetzt. In einem

früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 15. Juni 2012

- 3 K 143/11 - Das Amtsgericht

3790.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Maxsain Blatt 1351 eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Maxsain lfd. Nr. 1 Flur 4 Flurstück 192/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steinchesweg 6, 1,20 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem derzeit eigengenutzten Einfamilienhaus, Bj. ca. 1900; ab 1990 mehrere Modernisierungen, z. T. noch fertig zu stellen, Wfl. rund 73 m², ohne Stell- oder Garagenplätze), **am Dienstag, dem 4. September 2012, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: insgesamt 53.300,- EUR (je 1/2-Anteil 26.650,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.hanmark.de bzw. bei der betr. Gläubigerin der Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank, Kreditreferat, Neumarkt 1 - 5, 57627 Hachenburg, Az: Hbg/Kref/we-605.3838.07, Telefon 0 26 62 / 9 61 - 2 08.

Montabaur, den 18. Juni 2012

- 14 K 1/12 - Das Amtsgericht

3791.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz der Gemarkung Selters Miteigentumsanteil von 1/2 an lfd. Nr. 1 Flur 36 Flurstück 4777/1, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 1, 2,68 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus nebst Garagenanbau und Schuppen; Baulast vorhanden), **am Donnerstag, dem 16. August 2012, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 79.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. April 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 21. Juni 2012

- 14 K 18/12 - Das Amtsgericht

3792.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt Blatt 15194 und Neustadt Blatt 15195 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, 10. September 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

I. Neustadt Blatt 15194 lfd. Nr. 1, 2 zu 1 und 3 zu 1 des Bestandsverzeichnisses, lfd. Nr. 1 Gemarkung Neustadt an der Weinstraße, FlNr. 3937/20, Gebäude- und Freifläche, Adolf-Kolping-Straße, zu 234 qm, tatsächliche Lage: Adolf-Kolping-Straße 58 g; lfd. Nr. 2 zu 1 1/10-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neustadt an der Weinstraße FlNr. 3937/18, Verkehrsfläche, Adolf-Kolping-Straße, zu 106 qm; lfd. Nr. 3 zu 1 1/10-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neustadt an der Weinstraße FlNr. 3937/26, Verkehrsfläche, Adolf-Kolping-Straße, zu 738 qm; II. Neustadt Blatt 15195 lfd. Nr. 1, 2 zu 1 und 3 zu 1 des Bestandsverzeichnisses, lfd. Nr. 1 Gemarkung Neustadt an der Weinstraße,

FlNr. 3937/21, Gebäude- und Freifläche, Adolf-Kolping-Straße, zu 234 qm, tatsächliche Lage: Adolf-Kolping-Straße 58 f; lfd. Nr. 2 zu 1 1/10-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neustadt an der Weinstraße FlNr. 3937/18, Verkehrsfläche, Adolf-Kolping-Straße, zu 106 qm; lfd. Nr. 3 zu 1 1/10-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neustadt an der Weinstraße FlNr. 3937/26, Verkehrsfläche, Adolf-Kolping-Straße, zu 738 qm. Es handelt sich um 2 Bauplätze (Baulücke in einer geschlossenen Baureihe) sowie jeweils Miteigentumsanteile an der Zufahrtsfläche.

Nähere Infos auch unter www.versteigerungspool.de.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt wie folgt: I. für Neustadt Blatt 15194 auf 44.580,- EUR; II. für Neustadt Blatt 15195 auf 44.580,- EUR.

Neustadt an der Weinstraße, den 15. Juni 2012

- K 39/10 - Das Amtsgericht

3793.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Heddesdorf Blatt 8903 BV-Nr. 1 Flur 26 Nr. 489, Gebäude- und Freifläche, Selma-Lagerlöf-Straße, 309 qm; lt. Gutachten: Einfamilienwohnhaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 190.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 29. Juni 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 3. September 2012, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 18. Juni 2012

- 13 K 84/11 - Das Amtsgericht

3794.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Großmaischeid Blatt 1804 BV-Nr. 1 Miteigentumsanteil 2/5 an Grundstück Flur 19 Nr. 42/5, Gebäude- und Freifläche, Birkenstraße 2, 598 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; laut Gutachten: Einfamilienhaus als Wohnungseigentum. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 44.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 25. Januar 2012 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, dem 3. September 2012, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 20. Juni 2012

- 13 K 3/12 - Das Amtsgericht

3795.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 3. September 2012, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Lemberg Blatt 2233 Gemarkung Lemberg Fl. Nr. 252/17, Gebäude- und

Freifläche, Wildstraße 13, zu 460 m² (2-geschossiges Einfamilienhaus, Baujahr 1979, nicht unterkellert, ca. 122 m² Wohnfläche, Wintergarten, ca. 7500,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 115.000,- EUR)

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Pirmasens, den 19. Juni 2012

- 1 K 164/09 - Das Amtsgericht

3796.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 10. September 2012, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

1. Grundbuch von Pirmasens Blatt 13629 Miteigentumsanteil zu 598/2033 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 2427/2, Turnstraße 9, Gebäude- und Freifläche, zu 530 m²; Fl.Nr. 2428/3, Turnstraße 9, Gebäude- und Freifläche, zu 190 m²; Fl. Nr. 2429/4, Joßstraße 10, Gebäude- und Freifläche, zu 663 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an dem gesamten Wohnhaus Turnstraße 9 mit sämtlichen Räumen im Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoss, Sondernutzungsrecht an der im Lageplan rot eingzeichneten Hof- und Gartenfläche sowie an dem gesamten gemeinschaftlichen Eigentum des Wohngebäudes. Hinsichtlich der zum Gebäude Joßstraße 10 gehörenden Treppenhäuser und Aufzug, sowie den im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bis 29 bezeichneten PKW-Stellplätzen und der mit Nr. 30 bezeichneten Garage ist eine Nutzungsregelung vereinbart. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 13629, 13630, 14791 bis 14808). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11. Juli 1994 und 8. Juni 1999, eingetragen am 7. September 1999 (4-Familien-Wohnhaus, Baujahr ca. 1910, ca. 412,2 m² Wohnfläche, ca. 60.300,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 125.000,- EUR). 2. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14552 Miteigentumsanteil zu 102/851 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 2432/2, Blumenstraße 2, Tunnelstraße 24, Gebäude- und Freifläche, zu 780 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon im 1. OG und Kellerraum im KG im Gebäude Tunnelstraße 24, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, eine Gebrauchsregelung ist getroffen (Wohnung, Baujahr ca. 1910, ca. 101,7 m² Wohnfläche, ca. 19.800,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 24.000,- EUR). 3. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14553 Miteigentumsanteil zu 97/851 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 2432/2, Blumenstraße 2, Tunnelstraße 24, Gebäude- und Freifläche, zu 780 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon im 1. OG und Kellerraum im KG im Gebäude Tunnelstraße 24, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3, eine Gebrauchsregelung ist getroffen (Wohnung, Baujahr ca. 1910, ca. 97,4 m² Wohnfläche, ca. 19.300,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 23.000,- EUR). 4. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14554 Miteigentumsanteil zu 100/851 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 2432/2, Blumenstraße 2, Tunnelstraße 24, Gebäude- und Freifläche, zu 780 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG und Kellerraum im KG im Gebäude Tunnelstraße 24, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, eine Gebrauchsregelung ist getroffen (Wohnung, Baujahr ca. 1910, ca. 99,7 m² Wohnfläche, ca. 19.400,- EUR Renovierungsaufwand, Verkehrswert: 23.000,- EUR). Zu Blätter 14552 -

14554: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14551 bis 14563). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. Juni 1998, eingetragen am 16. Juli 1998.

Bezüglich aller Wohnungen wurde in einem früheren Versteigerungstermin der Zuschlag gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Pirmasens, den 20. Juni 2012

- 1 K 70/10 - Das Amtsgericht

3797.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. September 2012, 11.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Erlenbrunn Blatt 1633 Gemarkung Erlenbrunn Flur Nr. 604/11, Gebäude- und Freifläche, Kettrichhofstraße 56 b, zu 1096 m² (freistehendes Einfamilienhaus in Leimholz-/Blockhausbauweise, Baujahr ca. 2007; Hinterliegergrundstück mit rechtlich ungesicherter Erschließung der Zu- und Abwasserleitung sowie der Stromversorgung, Zufahrt über Baulast gesichert; Nutzung Feuerstätte und Abgasführung derzeit untersagt; Außenanlage noch nicht angelegt; Aufwand für Beseitigung Bauschäden, Fertigstellung und Herstellung Erschließung: ca. 83.000,- EUR; Verkehrswert: 151.000,- EUR).

Ansprechpartner für Gläubiger: Herr Zimmer, Telefon: 0 68 55 / 99 74 91, E-Mail: dietter-albert-zimmer@t-online.de.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Pirmasens, den 21. Juni 2012

- 2 K 77/10 - Das Amtsgericht

3798.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. September 2012, 11.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Ruppertweiler Blatt 1058 Gemarkung Ruppertweiler Flur Nr. 614/12, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 65, zu 307 m²; Miteigentumsanteil zu 1/4 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertweiler Flur Nr. 614/10, Weg im Sandacker, zu 168 m²; Miteigentumsanteil zu 1/4 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertweiler Flur Nr. 614/13, Gebäudefläche (19 m²), Weg (130 m²), an der Lemberger Straße, zu 149 m²; Miteigentumsanteil zu 1/10 an dem Grundstück Gemarkung Ruppertweiler Flur Nr. 614/23, Weg an der Lemberger Straße, zu 599 m², Flur Nr. 614/26, Verkehrsfläche, ebenda, zu 7 m², auf insgesamt 96.000,- EUR (rechtliche und wirtschaftliche Einheit: eingeschossiger, unterkellert Flachbau, Garage, nebst ideellen Anteilen an Privatwegen, Baujahr 1971, 2002 erfolgte Nutzungsänderung; Wohnflächen: EG: ca. 143 m², UG: ca. 138 m², Zugang zu öffentlicher Verkehrsfläche nur über Privatwege; schlechter baulicher Zustand, ca. 46.300,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 96.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Pirmasens, den 15. Juni 2012

- 2 K 87/11 - Das Amtsgericht

3799.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. September 2012, 10.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 16251 Gemarkung Pirmasens Fl. Nr. 5260/8, Gebäude- und Freifläche, Lemberger Straße 10, zu 460 m² (Dreifamilienhaus; Baujahr ca. 1900 mit ca. 254 m² Gesamtwohnfläche und ca. 68 m² Nutzfläche; Lagergebäude, Baujahr ca. 1950 mit ca. 74 m² Nutzfläche sowie abrisssreife Gewerbehalle ohne Zufahrt; Aufwand für Abriss sowie Modernisierung ca. 170.000,- EUR, Verkehrswert: 71.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Pirmasens, den 18. Juni 2012

- 2 K 119/11 - Das Amtsgericht

3800.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. September 2012, 9.15 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14635 Miteigentumsanteil zu 120,05/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 1643/4, Gebäude- und Freifläche, Zweibrücker Straße 14, zu 610 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss des Hauptgebäudes nebst Balkon und dem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14631 bis 14641). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 29. Mai 1998, eingetragen am 18. Dezember 1998 (Wohnungseigentum in Mehrfamilienhaus, Baujahr 1921, 1934 Ausbau, 1996 Teilerneuerung; ca. 92 m² Wohnfläche; ca. 2000,- EUR Unterhaltungssatz, Verkehrswert: 23.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Pirmasens, den 19. Juni 2012

- 2 K 191/11 - Das Amtsgericht

3801.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 10. September 2012, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 16429 Miteigentumsanteil zu 76,27/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 7364/174, Mississippi Avenue, Verkehrsfläche, zu 89 m²; Flur Nr. 7364/177, Mississippi Avenue, Verkehrsfläche, zu 149 m²; Flur Nr. 7364/178, Mississippi Avenue, Verkehrsfläche, zu 30 m²; Flur Nr. 7364/221, Mississippi Avenue 5, 7, Gebäude- und Freifläche, zu 1913 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12. Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. 12. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 16418 bis 16429). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahmen: Zustimmung an Ehegatten, Ver-

wandte gerader Linie oder 2. Grades Seitenlinie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 5. März 2007, eingetragen am 19. Juli 2007 (Eigentumswohnung in Haus Nr. 5, Baujahr 1960, Umbau 2002, ca. 96 m² Wohnfläche, keine Wärmeversorgung, Asbesteindeckung, ca. 6500,- EUR Reparaturaufwand anteilig, Kompletter Gebäudeleerstand, Verkehrswert: 6500,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 15. Juni 2012

- 1 K 2/12 - Das Amtsgericht

3802.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. September 2012, 8:20 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Lemberg Blatt 1816 Gemarkung Lemberg Fl.Nr. 967, Hof- und Gebäudefläche, Am Soll, zu 1722 m² (tatsächliche Lage: Am Soll 20: Einfamilienhaus - mit Schuppen - Baujahr 1953, 1975 Anbau Esszimmer, Lage im Außenbereich; kein Neubau von Nebenanlagen oder Nebengebäuden möglich, Abwasserentsorgung über Grube, Zufahrt über Privatstraße, ca. 5000,- EUR Reparaturstau, Verkehrswert: 77.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de

Pirmasens, den 20. Juni 2012

- 2 K 64/12 - Das Amtsgericht

3803.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Alsenz Blatt 2037 eingetragene Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. September 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

2 Alsenz Flurstück 688, Gebäude- und Freifläche, Brühlstraße 3, 467 qm (laut Gutachten: 2-geschossiges Einfamilienhaus; Wohnfläche ca. 165 qm).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 63.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 24. Juni 2009.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 19. April 2012

- 2 K 55/09 - Das Amtsgericht

3804.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Wohnungsgrundbuch von Eisenberg Blatt 4072 eingetragene Grundbesitz **am Montag, dem 24. September 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 40,17/1000 an Grundstück Eisenberg Flurstück 2244/31, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 7, 9, 11, 2556 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss des Hauses Nr. 9 und dem Kellerraum Nr. 10 im Kellergeschoss (laut Gutachten: 3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Garderobe, Kellerraum; Wohnfläche ca. 76 qm).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 44.000,- EUR; 1/2-Anteile je 22.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 23. Februar 2011.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 10. Mai 2012

- 2 K 9/11 - Das Amtsgericht

3805.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Breunigweiler Blatt 511 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 20. September 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

2 Breunigweiler Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 9, 230 qm (lt. Gutachten: bebaut mit Scheune und Garage). Verkehrswert: 14.900,- EUR. 3 Breunigweiler Flurstück 48/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 9, 630 qm (laut Gutachten: Einfamilienhaus, bestehend aus Vorder- und Hinterhaus; Reste eines im Abbruch befindlichen Gebäudes). Verkehrswert: 85.800,- EUR.

1. Beschlagnahme: 13. Juli 2011; www.hanmark.de.

Rockenhausen, den 20. Juni 2012

- 2 K 55/11 - Das Amtsgericht

3806.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Wohnungsgrundbuch von Eisenberg Blatt 3917 eingetragene Grundbesitz **am Dienstag, dem 25. September 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 145,93/10.000 an Grundstück Gemarkung Eisenberg Flurstück 1897/3, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, zu 4254 m²; Gemarkung Eisenberg Flurstück 1897/13, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, zu 2547 m²; Gemarkung Eisenberg Flurstück 1897/35, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, zu 243 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21 im Haus A samt Kellerraum AK 21; Sondernutzungsrechte an den im Aufteilungsplan mit Nr. TG 26, 31 und 32 bezeichneten Stellplätzen in der Tiefgarage (laut Gutachten: Maisonettewohnung, 3 ZKB, Abstellraum, Balkon, Keller; tatsächliche Lage: Wingertsbergstraße 2a; ca. 65,50 qm). www.hanmark.de.

Verkehrswert: 78.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 22. September 2011.

Rockenhausen, den 24. April 2012

- 2 K 85/11 - Das Amtsgericht

3807.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Mannweiler Blatt 153 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 27. September 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

5 Mannweiler Flurstück 1171/2, Gebäude- und Freifläche, Kleiner Böhl 1, 235 qm (laut Gutachten: kleines Einfamilienhaus mit Anbauten; Wohnfläche ca. 73 qm). www.hanmark.de.

Verkehrswert: 75.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 12. Dezember 2011.

Rockenhausen, den 25. April 2012

- 2 K 103/11 - Das Amtsgericht

3808.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Alsenz Blatt 2138 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 20. September 2012, um 14.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Gemarkung Alsenz Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Dr.-Heinrich-Bohley-Straße 1, zu 922 m², Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 224.000,- EUR. Laut vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein 1987 errichtetes, freistehendes, zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus (mit Büroräumen im UG und ausgebautem Dachgeschoss) nebst Carport.

Beschlagnahme: 18. Januar 2012

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 22. Juni 2012

- 1 K 2/12 - Das Amtsgericht

3809.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Ilbesheim Blatt 800 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. Oktober 2012, um 13.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil zu 387/1000stel an Grundstück Ilbesheim Flurstück 221/3, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße, 976 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Buchstabe E; Sondernutzungsrecht am Grundstück; Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 80.000,- EUR; Hälfteanteile jeweils: 40.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein Dachgeschoss mit 82 qm Wohnfläche und ein Kellergeschoss mit 48 qm Nutzfläche.

Beschlagnahme: 13. Februar 2012

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 21. Juni 2012

- 1 K 10/12 - Das Amtsgericht

3810.

Im Wege der Zwangsvollstreckung werden die im Grundbuch von Otterstadt Blatt 2750 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2 Gemarkung Otterstadt Flurstück 2384/3, Gebäude- und Freifläche, Im Brückengarten, zu 1350 m²; lfd. Nr. 4 Gemarkung Otterstadt Flurstück 2380, Gebäude- und Freifläche, Im Brückengarten, zu 840 m²; lfd. Nr. 5 Gemarkung Otterstadt Flurstück 2383, Gebäude- und Freifläche, Im Brückengarten, zu 1664 m²; lfd. Nr. 6 Gemarkung Otterstadt Flurstück 2379/2, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Kollerstraße 7, zu 3338 m² **am Freitag, dem 28. September 2012, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 385.000,- EUR für Wohnhaus, Pferdestall und Reitplatz (lfd. Nr. 6) und auf 435.000,- EUR für Reithalle, Fähranlage (lfd. Nr. 2, 4, 5) (§§ 74 a, 85 a ZVG)

Im Termin vom 20. Januar 2012 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. April 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 20. Juni 2012

- 5 K 20/10 -

Das Amtsgericht

3811.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Wohnungsgrundbuch von St. Matthias Blatt 10454 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Mittwoch, dem 10. Oktober 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

635,70/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung St. Matthias Flur 12 Nr. 454/98, Gebäude- und Freifläche, Einsteinstraße 1, 3, 25,29 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Einsteinstraße 1 Nr. 1 im Erdgeschoss links und an dem Kellerraum Nr. 2 im Kellergeschoss, Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz und an der Gartenfläche, bezeichnet jeweils mit Nr. 1 (Größe: 108,29 qm). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 180.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 20. Juni 2012

- 23 K 106/11 -

Das Amtsgericht

3812.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Heiligkreuz Blatt 1522 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Mittwoch, dem 24. Oktober 2012, 10.35 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

168/10.000-Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Heiligkreuz Flur 1 Nr. 113/8, Gebäude- und Freifläche, Bernhardstraße 3, 5, 7, 9, 25,26 Ar; Flur 1 Nr. 113/9, Gebäude- und Freifläche, Bernhardstraße, 0,81 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 im Haus 3, Untergeschoss rechts sowie das Sondernutzungsrecht am Kellerraum Nr. 87 (Sondernutzungsplan III) und an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 30 (Sondernutzungsplan II) (Größe: 45,66 qm). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 74.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 19. Juni 2012

- 23 K 149/11 -

Das Amtsgericht

3813.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Heiligkreuz Blatt 1526 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Mittwoch, dem 24. Oktober 2012, 10.30 Uhr**, an der Ge-

richtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

327/10.000-Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Heiligkreuz Flur 1 Nr. 113/8, Gebäude- und Freifläche, Bernhardstraße 3, 5, 7, 9, 25,26 Ar; Flur 1 Nr. 113/9, Gebäude- und Freifläche, Bernhardstraße, 0,81 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 im Haus 3, 1. Obergeschoss rechts sowie das Sondernutzungsrecht am Kellerraum Nr. 83 (Sondernutzungsplan III) und an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 1 (Sondernutzungsplan II) (Größe: 88,78 qm). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 140.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 19. Juni 2012

- 23 K 150/11 -

Das Amtsgericht

3814.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Heiligkreuz Blatt 1531 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Mittwoch, dem 24. Oktober 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

168/10.000-Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Heiligkreuz Flur 1 Nr. 113/8, Gebäude- und Freifläche, Bernhardstraße 3, 5, 7, 9, 25,26 Ar; Flur 1 Nr. 113/9, Gebäude- und Freifläche, Bernhardstraße, 0,81 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 im Haus 5, Untergeschoss links sowie das Sondernutzungsrecht am Kellerraum Nr. 54 (Sondernutzungsplan III) (Größe: 49,07 qm). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 75.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 19. Juni 2012

- 23 K 151/11 -

Das Amtsgericht

3815.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kröv Blatt 4202 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 9. Oktober 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 5 Flur 15 Nr. 142/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Robert-Schuman-Straße 226, 20,70 Ar (Wohnhaus mit Nebengebäuden). Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 70.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wittlich, den 12. Juni 2012

- 12 K 35/11 -

Das Amtsgericht

3816.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neuhausen Blatt 1556 und Blatt 1694 eingetragene und nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 22. August 2012, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

1.) Wohnungsgrundbuch von Neuhausen Blatt 1556 91/20.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Neuhausen Flur 2 Flurstück 89/3, Gebäude- und Freifläche, Schäferstraße 23 A, 23 B, 23 C, 23 D, 23 E, 7271 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 1. OG Haus A, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 19. 2.) Teileigentumsgrundbuch von Neuhausen Blatt 1694 15/20.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Neuhausen Flur 2 Flurstück 89/3, Gebäude- und Freifläche, Schäferstraße 23 A, 23 B, 23 C, 23 D, 23 E, 7271 qm; verbunden mit dem Sondereigentum am Einzelstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 218. Laut Gutachten handelt es sich bei dem Grundstück zu 1.) um ein 1-Zimmer-Apartment mit Kochzeile, Abstellraum und Bad, mit einer Wohnfläche von 28,32 qm und bei dem Grundstück zu 2.) um einen Einzelstellplatz in der Tiefgarage. Die Verkehrswerte des Grundbesitzes wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 15.500,- EUR (i.W. fünfzehntausendfünfhundert und 00/100) für das Grundstück zu 1.) und 3200,- EUR (i.W. dreitausendzweihundert und 00/100) für das Grundstück zu 2.) festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 8. November 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 21. Juni 2012

- 15 K 34/10 -

Das Amtsgericht

3817.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Knopp-Labach Blatt 535 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 5. September 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Knopp-Labach Flurstück Nr. 122/4, Bauplatz an der Kirchstraße, zu 706 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 200.000,- EUR. Im Termin vom 7. Juni 2011 war der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 20. April 2012

- K 53/09 -

Das Amtsgericht

Staatsanzeiger
für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz
